



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 20. November

Nr. 11/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Grundordnung der Fachhochschule Neubrandenburg	375
Prüfungsordnung für den Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock	380
Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsrecht	504

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	531
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	532
Fortbildungskurse in Großbritannien.....	533
ProjektWerkstatt 2003	
Schülerwettbewerb der Bundeszentrale für politische Bildung.....	534
Schülerwettbewerb „FUTURE MOUNTAIN“.....	534
Schülerzeitungswettbewerb des Bundespräsidenten 2004	535
FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“	
Motto 2004: „Perspektive Job“.....	535
5. Wettbewerb „SPURT“ (Schüler-Projekte um Roboter-Technik).....	536
Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2003/2004	536
Bundesweiter Schülerwettbewerb	
„alle für EINE WELT – EINE WELT für alle“	537
19. Bundeswettbewerb „Komposition“	537
23. Internationaler Malwettbewerb	
„Der kleine Montmartre von Bitola“	538

I. Amtlicher Teil

Grundordnung der Fachhochschule Neubrandenburg

Vom 8. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 1 und § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Name der Hochschule

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Fachhochschule Neubrandenburg“. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg. Die englische Bezeichnung lautet: „Neubrandenburg University of Applied Sciences“.

(2) Die Hochschule ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Hochschule dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung. Sie fördert das fächerübergreifende Studium, die Sprachausbildung und das öffentliche Kulturleben.

(2) Die Hochschule bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie ist insbesondere der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre verpflichtet.

(3) Die Hochschule nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und trägt für die erforderlichen Rahmenbedingungen Sorge. Sie fördert die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis. Sie sieht darüber hinaus eine wichtige Aufgabe darin, die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs an diesen Forschungs- und Entwicklungsprozessen teilhaben zu lassen. Sie fördert die Promotion besonders befähigter Absolventinnen und Absolventen.

(4) Die Hochschule setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen ein. Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen ab und verbessert ihre Lern- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet werden.

(5) Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Kooperation mit den Hochschulen der nord- und osteuropäischen Länder. Eine wichtige Aufgabe sieht die Hochschule darin, die Kooperationen im Interesse des Studierendenaustausches und der Forschungsbeziehungen weiterzuentwickeln.

(6) Die Hochschule setzt in allen ihren Handlungsbereichen das Ziel einer umweltgerechten und zukunftsbeständigen Entwicklung um. Innerhalb ihrer Organisation achtet sie auf einen sorgsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Durch Lehre, Forschung und aktive öffentliche Auseinandersetzung mit ökologischen Fragestellungen leistet die Hochschule ihren Beitrag zu Umweltforschung, Umweltbildung und Umweltbewusstsein in der Gesellschaft.

(7) Die Hochschule fördert aktiv die Fort- und Weiterbildung des Personals der Hochschule.

(8) Die Hochschule wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Greifswald an der sozialen Förderung der Studierenden mit und trägt der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Die Hochschule legt dabei besonderes Gewicht auf die Unterstützung von Studierenden in schwierigen Lebenslagen. Sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse behinderter Studierender.

(9) Für die Hochschule ist die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung von großer Bedeutung. Zu diesem Zweck führen die Studiengänge in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung durch.

(10) Die Hochschule unterstützt ihre Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördert die Verbindung zu ihnen.

§ 3

Fachbereiche

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche, wobei jeder Fachbereich grundsätzlich zwei grundständige Studiengänge anbieten soll. Über Ausnahmen kann das Rektorat nur nach Anhörung von Konzil, Senat und Hochschulrat entscheiden.

§ 4

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personen, die immatrikulierten Studierenden und gegebenenfalls die Doktorandinnen und Doktoranden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Mitglieder der Hochschule sind weiter:

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2 LHG,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind,
3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Sie sind in Ämter und Gremien der Hochschule nicht wählbar.

Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an (Angehörige):

1. die Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach Absatz 2 sind,
2. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5

Vertretung in den Gremien; Gruppenbildung

(1) Für die Vertretung in den Gremien der Hochschule bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. Gruppe der Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden) und
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 1 Nr. 1 gehören auch:

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. Professorinnenvertreter und Professorenvertreter,
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten (ohne passives Wahlrecht).

(3) Zu der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Nr. 3 gehören auch die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

(4) In den Gremien der Fachbereiche können die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Gruppen eine gemeinsame Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden, wenn die Mitglieder beider Gruppen jeweils mehrheitlich zustimmen.

(5) Die einem Gremium angehörenden fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, stimmberechtigt mit.

§ 6

Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und im Fachbereichsrat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe des Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Das Wahlrecht für die Wahl zu zentralen Organen kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden. Einzelheiten der Wahl regelt die vom Konzil als Satzung zu erlassende Wahlordnung (§ 53 Abs. 2 LHG).

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Senat, Konzil und Fachbereichsrat tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.

(3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Konzils, des Senats und der Fachbereichsräte werden von den Vorsitzenden der Gremien spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Über die Ergebnisse unterrichten die Vorsitzenden der Gremien innerhalb einer Woche in geeigneter Form.

(4) Die Mitglieder der Hochschule können die Protokolle der öffentlichen Sitzungen einsehen.

(5) Die Hochschule gibt alle Satzungen, Ordnungen sowie sonst zu veröffentlichende Beschlüsse in den „FH-Mitteilungen“ bekannt.

§ 8

Rektorat

(1) Das Rektorat der Hochschule ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Landeshochschulgesetz oder diese Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.

Das Rektorat nimmt seine Aufgaben als Kollegialorgan wahr.

(2) Mitglieder des Rektorats sind:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. zwei weitere Prorektorinnen oder Prorektoren, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren gewählt werden.

(3) Das Rektorat legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(4) Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nr. 3 (Prorektorinnen, Prorektoren) werden vom Konzil auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen von der Rektorin oder von dem Rektor auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und vertreten die Rektorin oder den Rektor nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

(6) Mitglieder des Rektorats können auf Antrag des Senats vom Konzil abgewählt werden. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler. In beiden Gremien bedarf es dazu jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(7) Die Wahl zur Rektorin oder zum Rektor beziehungsweise zur Prorektorin oder zum Prorektor erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung.

(8) Das Rektorat tagt in regelmäßigen Abständen mit den Dekaninnen und Dekanen (erweitertes Rektorat). Das Rektorat kann zu diesen Sitzungen weitere Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Rektorin oder Rektor

(1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor führt im Rektorat den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger

zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(6) Die Rektorin oder der Rektor kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(7) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Die Ausübung des Hausrechts kann die Rektorin oder der Rektor für die Dauer der jeweiligen Amtszeit widerprüflich auf andere Mitglieder der Hochschule oder weitere geeignete Personen übertragen.

§ 10

Konzil

(1) Das Konzil berät über die grundlegenden Angelegenheiten der Hochschule und nimmt dabei insbesondere die Aufgaben gemäß § 80 Abs. 1 LHG wahr.

(2) Dem Konzil gehören zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. vier Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. zwei Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Konzils werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Dem Konzil gehören die Mitglieder des Rektorats als beratende Mitglieder mit vollem Antrags- und Rederecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Behindertenbeauftragte haben das Antrags- und Rederecht in allen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnenden Angelegenheiten.

(5) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des beziehungsweise der Vorsitzenden.

§ 11

Senat

(1) Der Senat nimmt seine Aufgaben gemäß § 81 Abs. 1 bis 4 LHG wahr. Gemäß § 16 Abs. 3 LHG kann der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hinsichtlich der Verteilung der ver-

fügbaren Ressourcen vom Vorschlag der Hochschulleitung abweichende Entscheidungen treffen.

(2) Dem Senat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Dem Senat gehören die Mitglieder des Rektorats, die Mitglieder der Fachbereichsleitungen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments als beratende Mitglieder mit vollem Antrags- und Rederecht an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Behindertenbeauftragte haben das Antrags- und Rederecht in allen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnenden Angelegenheiten.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des beziehungsweise der Vorsitzenden.

(6) Der Senat kann Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Kompetenzen der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet, wobei die Mitgliedergruppen der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 jeweils angemessen in den Ausschüssen vertreten sein sollen. Mitglieder des Rektorats haben in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht.

§ 12 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat nimmt seine Aufgaben gemäß § 86 Abs. 3 LHG wahr. Er hat gegenüber der Hochschulleitung im Rahmen dieser Aufgaben ein Informationsrecht.

(2) Dem Hochschulrat gehören acht bis zwölf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorrangig aus den Bereichen Wirtschaft, berufliche Praxis und Wissenschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Mitglieder des Hochschulrates werden auf Vorschlag des Senats vom Konzil gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Jahr hochschulöffentlich. Er kann sich zur Regelung seiner Arbeitsweise

eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat das Teilnahmerecht an und das Rederecht in den Sitzungen des Hochschulrates.

§ 13 Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Dekanin oder dem Dekan die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan angehören. Ist nach Absatz 3 Satz 3 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekans oder der Studiendekanin gewählt, gehört auch diese oder dieser der Fachbereichsleitung an. Die Fachbereichsleitung nimmt ihre Aufgaben als Kollegialorgan wahr. In der Fachbereichsleitung sollen die Studiengänge angemessen vertreten sein.

(2) Die Aufgaben der Fachbereichsleitung bestimmen sich gemäß § 92 Abs. 2 LHG.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird auf Vorschlag der dem Fachbereichsrat angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durch den Fachbereichsrat gewählt. Für die Studiendekanin oder den Studiendekan kann eine Vertreterin oder ein Vertreter in entsprechender Weise gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus § 92 Abs. 3 LHG. Sie oder er wird durch die Prodekanin oder durch den Prodekan vertreten.

§ 14 Fachbereichsrat

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 91 Abs. 1 LHG.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder an, davon

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter gilt § 5 Abs. 4 dieser Grundordnung (gemeinsame Gruppenbildung).

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht. Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachbereichsrates sind. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Behindertenbeauftragte haben das Antrags- und Rederecht in allen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnenden Angelegenheiten.

(5) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Fachbereichsrat tagt regelmäßig. Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fachbereichsrat auch dann ein, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben nach § 88 LHG wahr.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von dem weiblichen Personal der Hochschule einschließlich der Professorinnen der Hochschule nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes M-V gewählt. Näheres regelt die Landesverordnung über die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz). Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Senat setzt einen Ausschuss für Gleichstellung ein, der die Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Arbeit unterstützt und die Gremien zur Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule berät.

(4) Auf Fachbereichsebene ist jeweils eine Beschäftigte zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt.

§ 16

Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nimmt ihre beziehungsweise seine Aufgaben nach § 89 LHG wahr. Ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Studierendenschaften

Die Studierendenschaften können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf die Unterstützung der Hochschule zurückgreifen.

§ 18

Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

(1) An der Hochschule werden zentrale Einrichtungen gemäß § 94 Abs. 2 LHG gebildet, insbesondere zur Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln und zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Rechen-technik.

(2) An der Hochschule können weitere organisatorische Einheiten gebildet werden, soweit dies zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung geboten ist.

(3) Zentrale Einrichtungen können vom Rektorat, nach Anhörung des Senats und Beratung im Konzil, gebildet oder aufgelöst werden. Für jede zentrale Einrichtung wird ein Mitglied des Rektorats als Ansprechpartner benannt.

§ 19

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder unter der direkten Verantwortung der Hochschulleitung gebildet werden (In-Institute). Über die Bildung dieser wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag eines oder mehrerer Fachbereiche oder eines Mitgliedes der Hochschulleitung nach Anhörung des Senats und Beratung im Konzil.

(2) Die Hochschule kann mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, zusammenwirken und diese nach Anhörung des Senats und Beratung im Konzil als Einrichtung an der Hochschule anerkennen (An-Institute). Die anerkannte Einrichtung arbeitet auf der Grundlage einer besonderen Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule zusammen.

§ 20

Verwaltung der Hochschule

Die Verwaltung der Hochschule wird als zentrale Verwaltung durch die Kanzlerin oder den Kanzler geleitet und gliedert sich in Dezernate.

§ 21

Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

(1) Bis zu einer Neuwahl gemäß § 114 Abs. 2 LHG bestimmen sich die Bezeichnungen der bestehenden Gremien und Organe gemäß der Grundordnung der Fachhochschule Neubrandenburg vom 17. Oktober 1996 (AmtsBl. M-V S. 11)².

² Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 110

(2) Diese Grundordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Neubrandenburg vom 17. Oktober 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 110) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Vorschlages des Senates vom 14. Mai 2003, des Beschlusses des Konzils vom 25. Juni 2003 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. September 2003.

Neubrandenburg, den 8. Juli 2003

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Werner Melle**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 375

Prüfungsordnung für den Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock

Vom 5. September 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 398)¹ hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für den Magister-Artium-Studiengang als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Studienganges
- § 2 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen
- § 5 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Leistungspunkte und Studienleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen: Klausuren, Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen: Vortrag, Kolloquium, Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung von Prüfungen und Notenbildung
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Freiversuch

- § 18 Sonderregelung
- § 19 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Magister-Artium-Prüfung

- § 22 Aufbau der Prüfung
- § 23 Erfolgreicher Abschluss des Studiums
- § 24 Magister-Artium-Arbeit
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang A: Fächer
Anhang B: Fachanhänge

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Struktur des Studienganges

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges umfasst insgesamt vier Semester. Davon entfallen zwei Semester auf das erste Studienjahr und zwei Semester auf das zweite Studienjahr.

(2) Im Magister-Studium werden parallel zwei Studienfächer – das M.A.-Erstfach und das M.A.-Zweifach – aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt und die Interdisziplinären Studien belegt. Das M.A.-Erstfach entspricht dem B.A.-Erstfach. Das M.A.-Zweifach kann als fortgeführtes B.A.-Zweifach oder als neu aufgenommenes Fach studiert werden. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studiengang umfasst insgesamt Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 56 Semesterwochenstunden, davon 40 Semesterwochenstunden im ersten Studienjahr und 16 Semesterwochenstunden im zweiten Studienjahr.

(4) Für erbrachte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Insgesamt sind im Studienverlauf 120 Leistungspunkte zu erbringen, davon im ersten Studienjahr 60 Leistungspunkte und im zweiten Studienjahr 60 Leistungspunkte.

(5) Der Studiengang gliedert sich in Module. Ein Modul umfasst inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden. In einem Modul sind in der Regel zwölf Leistungspunkte zu erbringen.

(6) Das Erstfach des M.A.-Studienganges hat einen Umfang von zwei Modulen á acht Semesterwochenstunden, die im ersten M.A.-Studienjahr absolviert werden. Das Zweitfach des M.A.-Studienganges hat einen Umfang von vier Modulen á acht Semesterwochenstunden und einem Modul á vier Semesterwochenstunden, in welchem acht Leistungspunkte zu erbringen sind. Drei Module á acht Semesterwochenstunden entfallen auf das erste M.A.-Studienjahr, ein Modul á acht Semesterwochenstunden sowie ein Modul á vier Semesterwochenstunden auf das zweite M.A.-Studienjahr. Außerdem wird im zweiten M.A.-Studienjahr ein Modul á vier Semesterwochenstunden Interdisziplinäre Studien absolviert, in welchem vier Leistungspunkte zu erbringen sind.

§ 2

Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Das Magister-Artium-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden vertiefte Kenntnisse der Forschungsmethoden und der Forschungsergebnisse in den beiden gewählten Fächern sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten festgestellt.

(2) Aufgrund der bestandenen Magister-Artium-Prüfung wird der akademische Grad „Magister Artium“ (abgekürzt M.A.) verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Magister-Artium-Studiengang setzt ein erstes abgeschlossenes universitäres Studium mit dem Abschluss B.A. oder mit dem Diplomabschluss oder einem diesen Abschlüssen äquivalenten Staatsexamen voraus. Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule müssen ein Diplom oder einen äquivalenten Abschluss vorlegen. Nicht anerkannt werden Abschlüsse einer Berufsakademie. Einzelheiten regelt die Zulassungsordnung.

§ 4

Studienaufbau, Prüfungen

(1) Das Magister-Artium-Studium verteilt sich auf zwei Studienjahre oder vier Semester. Das erste Studienjahr dient forschungsbezogenen Studien; es umfasst zwei Module im M.A.-Erstfach

und drei Module im M.A.-Zweitfach. Das zweite Studienjahr ist zum einen der Erarbeitung fächerübergreifender Zusammenhänge, zum anderen wissenschaftlicher Vertiefung der gewählten Fächer gewidmet; es umfasst ein Modul „Interdisziplinäre Studien“ im Umfang von sechs Leistungspunkten und vier Semesterwochenstunden, zwei Module „Vertiefung“ im M.A.-Zweitfach, wobei das erste Modul zwölf Leistungspunkte und acht Semesterwochenstunden umfasst und das zweite sechs Leistungspunkte und vier Semesterwochenstunden. Hinzu kommt die Erstellung der Magister-Artium-Arbeit und deren Verteidigung im M.A.-Erstfach.

(2) Die Magister-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen für das M.A.-Erstfach und für das M.A.-Zweitfach sowie aus der Magister-Arbeit mit Kolloquium im M.A.-Erstfach. Die Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

§ 5

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgenommen (Prüfungszeitraum). Der Prüfungszeitraum beträgt acht Wochen und liegt am Ende der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters oder Studienjahres. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine vereinbaren.

(2) Die Modulprüfungen sollen zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Terminen (Regelprüfungstermine) abgelegt werden, die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres oder vierten Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungstermine mit Angabe der Meldefristen sowie Namen der Prüfenden und Prüfungsort werden durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Ein kurzfristig, aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der/des Prüfenden oder des Prüfungsortes ist zulässig.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat soll sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen und ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen melden, dass sie/er die Regelprüfungstermine gemäß Absatz 2 einhalten kann. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.

(5) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll um mehr als drei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gelten dabei nur die Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden, welche die Kandidatin/der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt beziehungsweise zu denen sie/er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat. Unter Würdigung der Ursache für eine Verzögerung können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 zugelassen werden, wenn die/der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine

vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(6) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, die Frist innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen und der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfrist und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen werden ein Prüfungsausschuss und eine Schriftführerin/ein Schriftführer eingesetzt. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des Magister-Artium-Studienganges repräsentieren. Er besteht aus sieben Mitgliedern, unter ihnen vier Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates hin.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen der Einzelprüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Rat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind, und die Mehrzahl der professoralen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; sie/er hat kein Stimmrecht.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat

sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Für die einzelnen Fächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche oder Prüfungskommissionen zu benennen, welche die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

(9) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zum Koordinator der Interdisziplinären Studien. Die Koordinatorin/der Koordinator plant in Zusammenarbeit mit den Instituten der Fakultät und anderen in Frage kommenden Instituten der Universität das Lehrangebot für die Interdisziplinären Studien und veranlasst seine rechtzeitige Bekanntgabe. Sie/er kann Aufgaben an die zuständigen Mitglieder der Institute delegieren. Sie/er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss, der in Zweifelsfällen entscheidet. Das Nähere regelt die Studienordnung für die Interdisziplinären Studien.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfenden hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht, das keinen Anspruch begründet.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Bestellung zum Prüfenden soll in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit der Kandidatin/dem Kandidaten verwandt ist oder zu ihr/ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9**Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem akkreditierten Master/Magister-Studiengang der entsprechenden Fächer erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches im Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind, soweit vorhanden, die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 und Absatz 2 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Art und Umfang der Anerkennung werden schriftlich mitgeteilt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Anrechnung im Zeugnis vermerkt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 10**Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfenden oder Aufsicht Führenden oder beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten der Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer/einem bestimmten oder von allen

Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der/dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Leistungspunkte und Studienleistungen

(1) Der Erwerb von Leistungspunkten richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Modul und der Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium verbundenen Arbeitsleistung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis der in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbar erbrachten Studienleistungen, für ein Praktikum, für ein Tutorium und für die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium vergeben.

(3) Die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Fachanhängen der Fächer festgelegt.

(4) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(5) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul und für die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studentin/ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul oder auf die geforderte Leistung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Die Summe der aufzuwendenden Arbeitsstunden geteilt durch 30 ergibt die Zahl der Leistungspunkte für das einzelne Modul oder die geforderte Leistung. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(6) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul sowie für die Magister-Artium-Arbeit mit Kolloquium die zugeordneten Leistungspunkte in den Fachanhängen ausgewiesen.

(7) Bei der Meldung zu den Prüfungen hat die Kandidatin/der Kandidat ein Studium gemäß den Studienordnungen der gewählten Fächer und der Interdisziplinären Studien nachzuweisen. Der Nachweis wird über die Modulscheine mit Angabe der erbrachten Studienleistungen geführt.

(8) Für Module mit Modulprüfung werden nach bestandener Modulprüfung die vorgesehenen Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

(9) Für Module ohne Modulprüfung (Interdisziplinäre Studien) werden bei nachgewiesenem Besuch der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der absolvierten Praktika, Tuto-

rien oder Exkursionen die vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Modulschein bestätigt.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen: Klausuren, Hausarbeiten

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten.

(2) In Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Faches ein begrenztes Thema darstellen und in seiner Problematik erörtern kann. Als Mindestdauer für eine Klausur werden 90 Minuten festgelegt. Die maximale Dauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(3) Bei Klausuren ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.

(4) In Hausarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Fachproblem wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Bearbeitungsdauer darf acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(5) Bei Hausarbeiten sind Ausgabe des Themas und Abgabe der Hausarbeit durch die Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden haben die schriftliche Arbeit persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen. Die Bewertung soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen. Können sich die beiden Prüfenden über die Bewertung nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach erfolgter Bewertung mitgeteilt.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen: Vortrag, Kolloquium, Mündliche Prüfung

(1) Im Vortrag soll die Kandidatin/der Kandidat ein selbständig bearbeitetes Thema angemessen präsentieren, die Forschungsproblematik darlegen und zur Diskussion stellen.

(2) Im Kolloquium soll die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse ihrer/seiner Magister-Artium-Arbeit verteidigen und in die weiteren Zusammenhänge des Faches stellen. Sie/er soll kritische Einwände erörtern und darüber hinaus zeigen, dass sie/er über breites Wissen des gesamten Faches verfügt.

(3) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über Grundlagenwissen der Prüfungsge-

biete verfügt, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(4) Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Seminaren oder Übungen statt, Kolloquien einzeln oder in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Mündliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden und einer/einem Beisitzenden abgenommen. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden sie als Gruppenprüfung durchgeführt, so darf die Anzahl drei Kandidatinnen/Kandidaten pro Prüfung nicht übersteigen.

(5) Die Dauer eines Vortrages beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, eines Kolloquiums mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten, einer mündlichen Prüfung mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(6) Die Magister-Artium-Arbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note für die Arbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten. Die Gesamtnote der Magister-Artium-Arbeit errechnet sich aus der Note der Gutachten und aus der Note des Kolloquiums. Die Note der Gutachten erhält dabei den Gewichtungsfaktor 2 und die Note des Kolloquiums den Gewichtungsfaktor 1.

(7) Über Kolloquien und mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festhält. Es enthält weiterhin Angaben über Ort und Zeit des Kolloquiums oder der Prüfung, Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sowie Kandidatinnen und Kandidaten, Dauer des Kolloquiums oder der Prüfung, Benotung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben.

(8) Die Benotung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Vortrag, an das Kolloquium oder an die mündliche Prüfung; das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Prüfenden mündlich mitgeteilt.

Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden zu mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Notenbildung

(1) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, versuchen sie, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dieses Verfahren gilt auch für die Bewertung der Magister-Artium-Arbeit.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
- über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) In einer englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses oder in einem englischsprachigen Diploma Supplement erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade-points). Den grades sind bestimmte grade-points zugeordnet. Folgende Leistungsgrade sind zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS-grade	Grade-points	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	A	4,0	Excellent
1,6 - 2,0	B	3,3	Very good
2,1 - 3,0	C	2,5	Good
3,1 - 3,5	D	1,7	Satisfactory
3,6 - 4,0	E	1,0	Sufficient
4,1 - 5,0	F	0	Fail

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens als „ausreichend“ bewertet sind.

(5) Für das M.A.-Erstfach und das M.A.-Zweifach wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote für das M.A.-Erstfach und die Fachnote für das M.A.-Zweifach errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Bezeichnung der Noten richtet sich nach den Vorschriften in Absatz 2.

(6) Die Magister-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(7) Die Gesamtnote der Magister-Artium-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium. Die einzelnen Noten gehen mit folgendem Gewicht in die Gesamtnote ein:

1. Fachnote im M.A.-Erstfach: dreifach
2. Fachnote im M.A.-Zweifach: zweifach
3. Note der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium: vierfach

Die Bezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach den Vorschriften von Absatz 2.

(8) Bei der Bildung von Noten aus mehreren Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichartigen Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist nur die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der durch § 5 Abs. 1 festgelegten Frist abzulegen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen wird durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie/er von der Prüfung zurück, gilt § 10 Abs. 1.

(4) Wird die Magister-Artium-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so hat die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten eine zweite Magister-Artium-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Fristenregelung gemäß § 5 Abs. 5 und 6.

§ 17

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

§ 18

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung oder die Magister-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandi-

datin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magister-Artium-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magister-Artium-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 21

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War die Kandidatin/der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihr/ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Magister-Artium-Prüfung

§ 22

Aufbau der Prüfung

(1) Die Magister-Artium-Prüfung setzt sich zusammen aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen im M.A.-Erstfach,
2. studienbegleitenden Modulprüfungen im M.A.-Zweifach,
3. der Magister-Artium-Arbeit im M.A.-Erstfach einschließlich Kolloquium.

(2) Art, Dauer und Regelprüfungstermine der Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen legen die Fachanhänge fest. Sie richten sich nach den Vorgaben für schriftliche Prüfungen gemäß § 13 und für mündliche Prüfungen gemäß § 14.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Themengebiete der ihnen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) zugeordneten Module. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 23

Erfolgreicher Abschluss des Studiums

(1) Das erste Studienjahr wird erfolgreich abgeschlossen durch

1. Nachweis von zwei bestandenen Modulprüfungen mit 24 Leistungspunkten im M.A.-Erstfach,
2. Nachweis von drei bestandenen Modulprüfungen mit 36 Leistungspunkten im M.A.-Zweifach.

(2) Das zweite Studienjahr wird erfolgreich abgeschlossen durch

1. Nachweis von vier Leistungspunkten aus einem Modul Interdisziplinäre Studien,
2. Nachweis von zwei bestandenen Modulprüfungen mit 20 Leistungspunkten im M.A.-Zweifach,
3. Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Magister-Artium-Arbeit im M.A.-Erstfach einschließlich Kolloquium mit 36 Leistungspunkten.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird den Kandidaten durch Bescheid mitgeteilt.

(4) Die zu belegenden Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Leistungspunkten werden in den fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) und in den Studienordnungen der Fächer sowie der Interdisziplinären Studien festgelegt.

§ 24

Magister-Artium-Arbeit

(1) Die Magister-Artium-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit wird durch eine Professorin/einen Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin/einen Hochschul- oder Privatdozenten des entsprechenden Faches gestellt, die/der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Magister-Artium-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Kandidatin/der Kandidat benennt mit der Meldung das Modul, aus dessen Stoffgebiet das Thema kommen soll; sie/er kann für das Thema und die Person der Betreuerin/des Betreuers der Magister-Artium-Arbeit Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(3) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Magister-Artium-Arbeit bestätigt.

(4) Die Bearbeitungsfrist für die Magister-Artium-Arbeit beträgt sechs Monate. Gezählt wird vom Tag der Bekanntgabe des Themas gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um acht Wochen gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung; eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(5) Die Magister-Artium-Arbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Die fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) können Abweichungen von dieser Regel vorsehen.

(6) Der Magister-Artium-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in welcher die Kandidatin/der Kandidat erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

(7) Die Magister-Artium-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsamt in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.

(8) Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Gutachtende/einen zweiten Gutachtenden innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachtenden sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Das unter Berücksichtigung der Vorgutachten erstellte dritte Gutachten gibt den Ausschlag: die Note des Drittgutachtens ist die Note der M.A.-Arbeit.

(9) Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit verteidigt die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse in einem Kolloquium. Dabei soll sie/er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag von 20 Minuten. Die anschließende Diskussion beträgt maximal 70 Minuten. Die Benotung der Verteidigung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1.

(10) Die Gesamtnote der Magister-Artium-Arbeit wird gemäß § 15 Abs. 6 aus der Note der Gutachten und aus der Note des Kolloquiums gebildet.

§ 25

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Magister-Artium-Arbeit ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Artium-Arbeit ist innerhalb der gemäß § 5 Abs. 2 bekannt zu gebenden Meldefrist zu stellen, so dass Begutachtung und Kolloquium bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden können. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2;

2. Vorschlag für die zu bestellenden Prüfenden;

3. eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits die Magister-Artium-Prüfung im Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie/er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Magister-Artium-Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen oder die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder
2. die geforderten Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Magister-Artium-Prüfung im Magister-Artium-Studiengang an der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich mitzuteilen.

§ 26

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Magister-Artium-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten des M.A.-Erstfaches und des M.A.-Zweifaches sowie das Thema der Magister-Artium-Arbeit und deren Bewertung nennt, die Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Über die Verleihung des Magister-Artium-Grades wird eine Urkunde (Magister-Artium-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben wurden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung in den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang eingeschrieben wurden, unterliegen der Vorläufigen Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock vom 3. Mai 2000. Sie können ausnahmsweise auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 Abs. 1 anerkannt.

Rostock, den 5. September 2003

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 5. März 2003 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 3. April 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. August 2003, Az.: 3152-01/051).

Anhang A: Fächer

Folgende Fächer können als M.A.-Erstfach (EF) und als M.A.-Zweifach (ZF) im Sinne dieser Prüfungsordnung gewählt werden:

M.A.-Erstfach (EF), Zweifach fortgeführt (ZFf), Zweifach neu aufgenommen (ZFn)

Anglistik/Amerikanistik	EF	ZFf	
Erziehungswissenschaft	ZFn		
Germanistik	EF	ZFf	ZFn
Geschichte	EF	ZFf	Fn
1. Schwerpunkt Allgemeine Geschichte			
2. Schwerpunkt Alte Geschichte			
3. Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter			
4. Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas			
Gräzistik	EF	ZFf	ZFn
Klassische Archäologie	EF	ZFf	ZFn
Latinistik	EF	ZFf	ZFn
Musikwissenschaft	ZFf	ZFn	
Öffentliches Recht	ZFn		
Philosophie	EF	ZFn	
Politikwissenschaft	EF	ZFf	ZFn
Romanistik	EF	ZFf	ZFn
1. Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur			
2. Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur			
3. Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen (nicht EF)			
Slawische Sprachen und Kulturen			ZFn
Soziologie	EF		ZFn
Sportwissenschaft	EF		
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen			ZFn
Theologie/Religious Studies	EF	ZFf	ZFn

M 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

M Fachwissenschaft III

N Vertiefung Fachwissenschaft/Sprachpraxis

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	4
M Fachwissenschaft III Zwei der drei Fachgebiete: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kultur	HS erstes Fachgebiet	2	
	HS erstes Fachgebiet	2	12
	HS zweites Fachgebiet	2	
	V/Ü Fachgebiet nach Wahl	2	
N Vertiefung Fachwissenschaft aus dem ersten oder zweiten Fachgebiet	Ü erstes oder zweites Fachgebiet *	6	12
	Ü Sprachpraxis Academic writing	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Begleitete wissenschaftliche Recherche mit Konsultationen und Ergebnisbericht, auch z. B. in Oberseminaren und Examenskolloquien möglich.

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung „Interdisziplinäre Studien“ ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (außer Englisch)
Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
- mindestens zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Fachw. III HS Fachw. III	1. Studienjahr	12
N	2	Referat* Hausarbeit**	20 Minuten 8 Wochen	Ü Vertiefung	2. Studienjahr	12
IDS	ohne					4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Fachw. - Fachwissenschaft, HS - Hauptseminar, Ü - Übung

* Zwischenbericht zu Recherche-Ergebnissen in Englisch.

** Ergebnisbericht zur Recherche, im Allgemeinen in Englisch.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 1: Anglistik/Amerikanistik, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Sprachwissenschaft II
P Literatur II
Q Kultur II
R Sprachpraxis II
S Vertiefung II Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Sprachwissenschaft II	HS Sprachwissenschaft	2	12
	HS Sprachwissenschaft	2	
	V/Ü sprachwiss. Gebiete	2	
	V/Ü sprachwiss. Gebiete	2	
P Literatur II	HS Literatur (brit. od. amerik. Lit.)	2	12
	HS Literatur	2	
	V/Ü Literatur	2	
	V/Ü Literatur	2	
Q Kultur II	HS Kultur (brit. od. amerik. Kultur)	2	12
	HS Kultur	2	
	V/Ü Kultur	2	
	V/Ü Kultur	2	
R Sprachpraxis II	Ü Translation	2	12
	Ü Essay Writing	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
S Vertiefung II Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur	V/Ü Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur	2	8
	Ü Literatur oder Sprachwissenschaft oder Kultur*	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Begleitete wissenschaftliche Recherche mit Konsultationen und Ergebnisbericht, auch z. B. in Oberseminaren und Examenskolloquien möglich.

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen. In den Modulen O bis S können innerhalb der Vorlesungen und Übungen (in denen keine Modul-Teilprüfung stattfindet) bis zu vier SWS durch Veranstaltungen aus einem anderen anglistischen Fachgebiet ersetzt werden.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (außer Englisch)
Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
- mindestens zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung*
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

* Das Institut für Anglistik/Amerikanistik kann, wenn dies erforderlich ist, als Form der schriftlichen fachwissenschaftlichen Teilprüfung auch Klausur und Take-Home-Exam zulassen.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2**	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwissenschaft II	1. Studienjahr	12
P	2**	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwissenschaft II	1. Studienjahr	12
Q	2**	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Kultur II	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Sprachpraxis II	2. Studienjahr	12
S	1	Referat***	20 Minuten	Ü Vertiefung II	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Ü - Übung,

** In einem der Module O, P, Q ist nur eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen, und zwar ein Referat. In den beiden anderen Modulen sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen (Hausarbeit und Referat).

*** Ergebnisbericht zur Recherche, im Allgemeinen in Englisch.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 2: Fach Erziehungswissenschaft als Zweitfach - neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach -neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (vier SWS).

Bezeichnung der Module:

- H** Allgemeine Erziehungswissenschaft
- I** Psychologie
- J** Erwachsenenbildung und Medienpädagogik
- K** Sozialpädagogik/Sonderpädagogik
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP	
H Allgemeine Erziehungswissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	12	
	Einführung in die erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden	2		
	Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	2		
	Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	2		
I Psychologie	Einführung in die Lernpsychologie	2	12	
	Biologische Grundlagen der Psychologie	2		
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	1		
	Einführung in die Sozialpsychologie	2		
	Diagnostik und Differentielle Psychologie	1		
J Vermittlungskompetenz/ Erwachsenenbildung und Medienpädagogik	Einführung in die Erwachsenenbildung	2	12	
	Didaktik der Erwachsenenbildung	2		
	Mediensozialisation	2		
	Medienpädagogik	2		
K Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik	Einführung: Handlungsfelder und Adressatengruppen Sozialer Arbeit	1	12	
	Einführung in die Jugendhilfe	1		
	Vertiefungsseminar zu den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	2		
	Einführung in die Allgemeine Sonder- und Heilpädagogik	2		
	Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder bei Lernbeeinträchtigung oder Geistigbehindertenpädagogik	2		

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
L Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik	Sozialpolitik oder Familien und sozialpädagogisches Handeln oder Strukturen sozialpädagogischen Handelns	2	8
	Erklärungs- und Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Handlungsfelder der Sonder- und Heilpädagogik	2	
Summe		36	56

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin **	LP
H	1	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Einführung in die Erziehungswissenschaft	1. Studienjahr	12
I	1	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Sozialpsychologie	1. Studienjahr	12
J	2	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Erwachsenen- und Medienpädagogik	1. Studienjahr	12
K	2	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüf.*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Sozial- und Sonderpädagogik	2. Studienjahr	12
L	2	mündl. Prüf. Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Sozial- und Sonderpädagogik	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung

* Wahlweise in Absprache mit den Dozenten.

** Die Module H und I können auch im zweiten Studienjahr abgeschlossen werden, wenn dafür jeweils eines der Module J oder K bereits im ersten Studienjahr absolviert wurde.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 3: Germanistik, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Germanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
- M** Themenkomplex I*
- N** Themenkomplex II*

*Themenkomplexe (TK):

- TK1** Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen
- TK2** Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
- TK3** Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
- TK4** Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
- TK5** Ältere deutsche Sprache und Literatur
- TK6** Niederdeutsche Sprache und Literatur
- TK7** Deutsch als Fremdsprache

Für die Module M und N sind unterschiedliche Themenkomplexe zu wählen: für das Modul M ist ein im Modul N nicht studierter Themenkomplex zu wählen; für das Modul N ist ein im Modul M nicht studierter Themenkomplex zu wählen.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2	4
M TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder TK7 Deutsch als Fremdsprache systemorientiert	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit. V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Hauptseminar Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit. S Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit. S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache	8	12

Module	Veranstaltungen	SWS	LP		
N	TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder	V V V S	Gegenwartssprache, systemorientiert Gegenwartssprache, systemorientiert Gegenwartssprache, systemorientiert Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert	8	12
	TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder	V V V S	Gegenwartssprache, gebrauchorientiert Gegenwartssprache, gebrauchorientiert Gegenwartssprache, gebrauchorientiert Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		
	TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder	V V/S S S	Literaturwissenschaft, historisch Hauptseminar Literaturwiss., historisch Hauptseminar Literaturwiss., historisch Hauptseminar Literaturwiss., historisch		
	TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder	V V/S S S	Literaturwissenschaft, systematisch Hauptseminar Literaturwiss., systematisch Hauptseminar Literaturwiss., systematisch Hauptseminar Literaturwiss., systematisch		
	TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder	V V/S S S	Ältere deutsche Sprache und Literatur Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit. Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit. Hauptseminar Ältere dt. Sprache und Lit.		
	TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder	V V/S S S	Niederdeutsche Sprache und Literatur Hauptseminar Niederdeutsche Volkskunde Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit. Hauptseminar Niederdeutsche Spr. u. Lit.		
	TK7 Deutsch als Fremdsprache	S/Ü S/Ü S S	Didaktik, Deutsch als Fremdsprache Didaktik, Deutsch als Fremdsprache Interkulturelle Kommunikation Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache		
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30		
Kolloquium			6		
Summe		20	64		

Abkürzungen: S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (90 Stunden anerkannter Unterricht)

Der Abschluss der Module (je zwölf LP) setzt regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Umfang von je acht SWS und das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7	1. Studienjahr	12
N	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7	1. Studienjahr	12
IDS	ohne					4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, LV - Lehrveranstaltung, TK - Themenkomplex

- * Modulprüfungen der Themenkomplexe:
 TK 1: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
 TK 2: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
 TK 3: Hausarbeit oder mündliche Prüfung
 TK 4: Hausarbeit oder mündliche Prüfung
 TK 5: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
 TK 6: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
 TK 7: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die Studierenden wählen für jeden studierten Themenkomplex die Form der dort zur Wahl angebotenen Modulprüfung. Dabei gilt, dass in den beiden gewählten Modulen M und N mindestens eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit zu absolvieren ist.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen

des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 3: Germanistik, Zweitfach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Germanistik als Zweitfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweitfach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** TK 1 oder TK 2
P TK 3 oder TK 4
Q Vertiefung I: ein in den Modulen O, P, R nicht studierter Themenkomplex
R Vertiefung II: ein in den Modulen O, P, Q nicht studierter Themenkomplex
S Vertiefung III: ein in den Modulen O–R studierter Themenkomplex

Themenkomplexe (TK):

- TK1** Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen
TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur
TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur
TK7 Deutsch als Fremdsprache

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert	8	12
P TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle	V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch	8	12
Q* TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder	V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch	8	12
TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder	V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch		
TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder	V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Ältere deutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit.		
TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder	V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit.		
TK7 Deutsch als Fremdsprache	S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwiss., Deutsch als Fremdsprache		
R* TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder	V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert V Gegenwartssprache, systemorientiert S Hauptseminar, Gegenwartssprache, systemorientiert		
TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder	V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V Gegenwartssprache, gebrauchorientiert S Hauptseminar Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		
TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder	V Literaturwissenschaft, historisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch S Hauptseminar Literaturwiss., historisch	8	12
TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder	V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch S Hauptseminar Literaturwiss., systematisch		
TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder	V Ältere deutsche Sprache und Literatur V/S Ältere deutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Ältere dt. Sprache u. Lit.		
TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder	V Niederdeutsche Sprache und Literatur V/S Niederdeutsche Volkskunde S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit. S Hauptseminar Niederdt. Sprache u. Lit.		

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
TK7 Deutsch als Fremdsprache	S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwiss., Deutsch als Fremdsprache		
S** TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder	V/S Gegenwartssprache, systemorientiert V/S Gegenwartssprache, systemorientiert		
TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder	V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		
TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder	V/S Literaturwissenschaft, historisch V/S Literaturwissenschaft, historisch	4	8
TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder	V/S Literaturwissenschaft, systematisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch		
TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder	V Ältere deutsche Sprache und Literatur S Ältere deutsche Sprache und Literatur		
TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder	V Niederdeutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Niederdeutsche Sprache/ Literatur/Volkskunde		
TK7 Deutsch als Fremdsprache	S Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation		
Summe		36	56

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (90 Stunden anerkannter Unterricht)

Der Abschluss der Module (je zwölf LP) setzt regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Umfang von je acht SWS und das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 oder TK 2	1. Studienjahr	12
P	1	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 3 oder TK 4	1. Studienjahr	12
Q	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7 **	1. Studienjahr	12
R	1	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung je nach TK*	180 Minuten 8 Wochen 30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7 ***	2. Studienjahr	12
S	1	mündl. Prüfung	30 Minuten	LV aus TK 1 bis TK 7 ****	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, LV - Lehrveranstaltung, TK - Themenkomplex

* Modulprüfungen der Themenkomplexe:

- TK 1: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- TK 2: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- TK 3: Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- TK 4: Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- TK 5: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- TK 6: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- TK 7: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

** Für das Modul Q ist ein in den Modulen O, P, R nicht studierter Themenkomplex auszuwählen.

*** Für das Modul R ist ein in den Modulen O, P, Q nicht studierter Themenkomplex auszuwählen.

**** Für das Modul S ist ein in den Modulen O-R studierter Themenkomplex auszuwählen.

Die Studierenden wählen für jeden studierten Themenkomplex die Form der dort zur Wahl angebotenen Modulprüfung. Dabei gilt, dass in den Modulen O bis R mindestens zwei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit zu absolvieren sind.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 3: Germanistik, Zweitfach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweitfach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module:

- H** Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I
I Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II
J Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur
K Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaften
L Vertiefung in Themenkomplexen TK1 - TK7

Themenkomplexe (TK):

- TK1** Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen
TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur
TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur
TK7 Deutsch als Fremdsprache

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I	V Gegenwartssprache I V Gegenwartssprache I S Grundkurs Germanistische Linguistik	2 2 4	12
I Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II	V Geschichte der deutschen Sprache V Gegenwartssprache II V Gegenwartssprache II S Mittelhochdeutsch	2 2 2 2	12
J Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur	V Literaturwissenschaft, historisch S Grundkurs Literaturwiss., historisch S Aufbaukurs Literaturwiss., historisch S Proseminar Literaturwiss., historisch	2 2 2 2	12
K Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft	V Literaturwissenschaft, systematisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch S Grundkurs Literaturwiss., systematisch S Aufbaukurs Literaturwiss., systematisch	2 2 2 2	12
L Vertiefung TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten oder	V/S Gegenwartssprache, systemorientiert V/S Gegenwartssprache, systemorientiert V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert V/S Gegenwartssprache, gebrauchorientiert		

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur oder	V/S Literaturwissenschaft, historisch V/S Literaturwissenschaft, historisch	4	8
TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle oder	V/S Literaturwissenschaft, systematisch V/S Literaturwissenschaft, systematisch		
TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur oder	V Ältere deutsche Sprache und Literatur S Ältere deutsche Sprache und Literatur		
TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur oder	V Niederdeutsche Sprache und Literatur S Hauptseminar Niederdeutsche Sprache/ Literatur/Volkskunde		
TK7 Deutsch als Fremdsprache	S Didaktik, Deutsch als Fremdsprache S Interkulturelle Kommunikation		
Summe		36	56

Abkürzungen: S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (90 Stunden anerkannter Unterricht)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Klausur	150 Minuten	aus LV des Moduls H	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	aus LV des Moduls I	1. Studienjahr	12
J	2	Hausarbeit Hausarbeit	4 Wochen 4 Wochen	aus LV des Moduls J	1. Studienjahr	12
K	1	Hausarbeit	8 Wochen	aus LV des Moduls K	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	ein TK wählbar aus TK1 bis TK7	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, LV - Lehrveranstaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
M Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit
N Neuzeit: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit	V AG oder GM oder NZ	2	12
	V AG oder GM oder NZ	2	
	HS AG oder GM oder NZ	2	
	Ü AG oder GM oder NZ	2	
N Neuzeit: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
	V Neuzeit	2	
	HS Neuzeit	2	
	Ü Neuzeit	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.

- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Alte Gesch. / G. Mittelalter	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Neuzeit	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, G - Geschichte, HS - Hauptseminar

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters
- P** Geschichte der Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)
- Q** Geschichte der Neuesten Zeit
- R** Zeitgeschichte
- S** Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters	V AG oder GM	2	12
	V AG oder GM	2	
	Ü AG oder GM	2	
	HS AG oder GM	2	
P Geschichte der Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)	V Geschichte der Neuzeit	2	12
	V Geschichte der Neuzeit	2	
	Ü Geschichte der Neuzeit	2	
	HS Geschichte der Neuzeit	2	
Q Geschichte der Neuesten Zeit	V Geschichte der Neuesten Zeit	2	12
	V Geschichte der Neuesten Zeit	2	
	Ü Geschichte der Neuesten Zeit	2	
	HS Geschichte der Neuesten Zeit	2	
R Zeitgeschichte	V Zeitgeschichte	2	12
	V Zeitgeschichte	2	
	Ü Zeitgeschichte	2	
	HS Zeitgeschichte	2	
S Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit	V/Ü/HS nach Wahl	2	8
	V/Ü/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder in einer dritten Fremdsprache, die geforderten Sprachkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Meldung zur Modulprüfung S nachzuweisen

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Alte G. / G. Mittelalter	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Neuzeit	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Neueste Zeit	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Zeitgeschichte	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, G - Geschichte, HS - Hauptseminar, LV - Lehrveranstaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 4: Geschichte,
M 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweitfach
-als neu aufgenommenes Fach-**

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweitfach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
I Alte Geschichte
J Geschichte des Mittelalters
K Neuzeit I
 Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte
L Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
I Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
J Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
K Neuzeit: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
L Vertiefung: Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters oder Neuzeit	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungs-termin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V Einführung PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Alte Geschichte	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Gesch. des Mittelalters	2. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Neuzeit I	1. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, PS - Proseminar, LV - Lehrveranstaltung, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Erstfach

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums oder Graecums.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Modul Griechische Geschichte II
N Modul Römische Geschichte II

1. Module

Für das Studium des Faches Alte Geschichte sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Griechische Geschichte II	V Griechische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS Griechische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VII	2	
N Römische Geschichte II	V Römische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS Römische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VIII	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Alte Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen einer zweiten alten Sprache (Latein oder Griechisch)
- Der Erwerb von Lesekenntnissen in Französisch und Italienisch wird empfohlen, falls nach dem MA-Abschluss eine Dissertation angestrebt wird

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung. In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Griech. G. II Ü Spr.erw. VII	1. Studienjahr	12
N	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Röm. G. II Ü Spr.erw. VIII	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

* Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Griech - Griechische, G - Geschichte, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Röm - Römische, Spr.erw - Spracherwerb

Die den Modulen M und N zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums oder Graecums.

1. Module

Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** griechische Geschichte II
- P** römische Geschichte II
- Q** Kultur der Antike III
- R** Hintergrund-Modul
- S** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Griechische Geschichte II	V Griechische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS Griechische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VII	2	
P Römische Geschichte II	V Römische Geschichte	2	12
	V Altertum	2	
	HS Römische Geschichte	2	
	Ü Spracherwerb VIII	2	
Q Kultur der Antike III	V Alte Geschichte	2	12
	V Alte Geschichte	2	
	Ü Griechische Geschichte	2	
	Ü Römische Geschichte	2	
R Hintergrund-Modul	V Geschichte	2	12
	HS Altertum	2	
	Ü Spracherwerb V	2	
	Ü Spracherwerb VI	2	
S Vertiefung	V/Ü/HS Alte Geschichte	2	8
	V/Ü/HS Alte Geschichte	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Alte Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen einer zweiten alten Sprache (Latein oder Graecum)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Griech. G. II Ü Spr.erw. VII	1. Studienjahr	12
P	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	HS Röm. G. II Ü Spr.erw. VIII	2. Studienjahr	12
Q	2	Referat Referat	90 Minuten 90 Minuten	Ü Kultur Ant. III Ü Kultur Ant. III	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Spr.erw. V Ü Spr.erw. VI	1. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Ant - Antike, G - Geschichte, Griech - Griechische, HS - Hauptseminar, Röm - Römische, Spr.erw - Spracherwerb, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte,
M 4.2: Alte Geschichte, Zweifach
- als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutisches Modul
- I** Griechische Geschichte
- J** Römische Geschichte
- K** Kultur der Antike I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Alte Geschichte Ü Spracherwerb I	8	12
I Griechische Geschichte	V Griechische Geschichte Ü Griechische Geschichte Ü Griechische Geschichte Ü Spracherwerb II	8	12
J Römische Geschichte	V Römische Geschichte Ü Römische Geschichte Ü Römische Geschichte Ü Spracherwerb III	8	12
K Kultur der Antike I	PS Alte Geschichte V Altertum Ü Spracherwerb IV	8	12
L Vertiefung	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen einer alten Sprache (Latinum oder Graecum)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Einführung Ü Sprerw. I	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Griech. G. Ü Sprerw. II	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü Römische G. Ü Sprerw. III	1. Studienjahr	12
K	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS Kultur Ant. I Ü Sprerw. IV	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen:

PL – Prüfungsleistung, Ant - Antike, G - Geschichte, Griech - Griechische, GK - Grundkurs, LV - Lehrveranstaltung, PS - Proseminar, Sprerw - Spracherwerb, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
M Vertiefung (I) nach Wahl
 (Geschichte Europas im Mittelalter)
N Vertiefung (II) nach Wahl
 (Geschichte Europas im Mittelalter)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Vertiefung (I) nach Wahl (Geschichte Europas im Mittelalter)	V nach Wahl (GM) HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation		
N Vertiefung (II) nach Wahl (Geschichte Europas im Mittelalter)	V nach Wahl (GM) HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation		
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder Latinum; die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind bereits im vorangegangenen Bakkalaureus-Artium-Studiengang, und zwar spätestens bis zur dortigen Modulprüfung N nachzuweisen.

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Vertiefung I	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Vertiefung II	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die

Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 4: Geschichte, M 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweifach -als fortgeführtes Fach-

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)
- P** Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)
- Q** Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)
- R** Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)
- S** Vertiefung: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
P Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
Q Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter HS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
R Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)	V Landesgeschichte HS Landesgeschichte Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
S Vertiefung nach Wahl: Sozial- und Wirtschafts-; Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte	V/Ü/HS nach Wahl (GM) V/Ü/HS nach Wahl (GM)	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GM - Geschichte des Mittelalters, HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder Latinum; die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Geschichte Frühmittelalter	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Geschichte Hochmittelalter	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Geschichte Spätmittelalter	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Landesgeschichte	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, LV - Lehrveranstaltung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweitfach -als neu aufgenommenes Fach-

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte, Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweitfach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
- I** Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)
- J** Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)
- K** Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)
- L** Vertiefung: Landesgeschichte oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V Nachbarwissenschaft PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
I Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter PS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
J Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter PS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
K Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter PS nach Wahl (GM) Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
L Vertiefung nach Wahl: Landesgeschichte oder Sozial- und Wirtschafts-; Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters oder Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte	V/Ü/HS nach Wahl (GM) V/Ü/HS nach Wahl (GM)	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GM - Geschichte des Mittelalters, HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen. Unter Nachbarwissenschaften sind die mediävistischen Disziplinen zum Beispiel der deutschen und fremdsprachlichen Philologien sowie der Theologie zu verstehen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V Gesch. als W. PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS nach Wahl (GM)	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS nach Wahl (GM)	2. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS nach Wahl (GM)	1. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Gesch - Geschichte, GM - Geschichte des Mittelalters, PS - Proseminar, LV - Lehrveranstaltung, V - Vorlesung, W - Wissenschaft

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte, M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien, und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
M Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen
N Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung; Gesellschaft und Wirtschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2	4
M Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europäisches Staatensystem ... V Europäisches Staatensystem ... HS Europäisches Staatensystem ... Ü Europäisches Staatensystem ...	2 2 2 2	12
N Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung; Gesellschaft und Wirtschaft	V Kultur ... Wirtschaft V Kultur ... Wirtschaft HS Kultur ... Wirtschaft Ü Kultur ... Wirtschaft	2 2 2 2	12
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache, die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Meldung zur Magister-Arbeit nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das

Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Europ. Staatensystem	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Kultur und Mentalität	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

**M 4: Geschichte,
M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweifach
- als fortgeführtes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Geschichte als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen
- P** Kultur und Mentalität
- Q** Herrschaft und Verfassung
- R** Gesellschaft und Wirtschaft
- S** Vertiefung: Europäisches Staatensystem ...; Kultur...; Herrschaft...; Gesellschaft...

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europäisches Staatensystem ...	2	12
	V Europäisches Staatensystem ...	2	
	Ü Europäisches Staatensystem ...	2	
	HS Europäisches Staatensystem ...	2	
P Kultur und Mentalität	V Kultur und Mentalität	2	12
	V Kultur und Mentalität	2	
	Ü Kultur und Mentalität	2	
	HS Kultur und Mentalität	2	
Q Herrschaft und Verfassung	V Herrschaft und Verfassung	2	12
	V Herrschaft und Verfassung	2	
	Ü Herrschaft und Verfassung	2	
	HS Herrschaft und Verfassung	2	
R Gesellschaft und Wirtschaft	V Gesellschaft und Wirtschaft		
	V Gesellschaft und Wirtschaft		
	Ü Gesellschaft und Wirtschaft		
	HS Gesellschaft und Wirtschaft		
S Vertiefung: Europäisches Staatensystem ...; Kultur ...; Herrschaft...; Gesellschaft ...	V/Ü/HS Vertiefung nach Wahl	2	8
	V/Ü/HS Vertiefung nach Wahl	2	
	Prüfung		
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache, die geforderten Sprachkenntnisse sind spätestens bis zur Meldung zur Modulprüfung S nachzuweisen.

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Europ. Staatensystem	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Kultur und Mentalität	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Herrschaft und Verfassung	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Gesellschaft und Wirtschaft	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, LV - Lehrveranstaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 4: Geschichte,
M 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweitfach
- als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Zweitfach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
- I** Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)
- J** Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)
- K** Europa im 20. Jahrhundert
- L** Vertiefung nach Wahl

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2	
I Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2	
J Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2	
K Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2	
L Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, VK - Vermittlungskompetenz, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung L nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL Einführung PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Europäische Epoche I	1. Studienjahr	12
J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Europäische Epoche II	1. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS Europa im 20. Jahrhundert	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, VK - Vermittlungskompetenz, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Erstfach für Studierende mit Latinum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Gräzistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Literaturwissenschaft II
N Linguistik/Hermeneutik III

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende mit Latinum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Literaturwissenschaft II	V Griechisch oder Nachbardisziplin*	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Griechisch	2	
	Ü Griechische Lektüre IV	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	V Griechisch	2	12
	HS Griechisch	2	
	Ü Griechische Stilübungen IV	2	
	V/Ü Nachbardisziplin *	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Griechischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre IV HS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen			
N	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Stilübung IV HS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 5: Gräzistik, Erstfach für Studierende ohne Latinum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Gräzistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Latinums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Latein I bis III), werden in den Modulen IDS, M und N angerechnet.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Literaturwissenschaft II
N Linguistik/Hermeneutik III

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende ohne Latinum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Literaturwissenschaft II	Ü Grundkurs Latein I	6	12
	HS Griechisch	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	HS Griechisch	2	12
	Ü Grundkurs Latein II	4	
	Ü Grundkurs Latein III	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Griechischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü Grundkurs Latein I HS Griechisch	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü Grundkurs Latein II HS Griechisch	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 5: Gräzistik, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Gräzistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Linguistik II
- P** Hermeneutik II
- Q** Literaturwissenschaft
- R** Altertumswissenschaften/VK
- S** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Linguistik II	V Griechisch Ü Griechische Stilübungen III Ü Griechische Stilübungen IV Ü Griechische Lektüre II	2 2 2 2	12
P Hermeneutik II	HS Griechisch T Griechisches Lektüretutoriat Ü Griechische Lektüre III	2 4 2	12
Q Literaturwissenschaft	V Griechisch V Nachbardisziplin* HS Griechisch Ü Griechische Lektüre IV	2 2 2 2	12
R Altertumswissenschaften/VK	V Latein V Nachbardisziplin* S/Ü Nachbardisziplin* Altertumswissenschaftliches Praktikum	2 2 2 2	12
S Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch V/PS/HS/Ü Griechisch	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, T - Tutorium, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- gute Beherrschung des Griechischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre II	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten	Ü Stilübungen IV		
P	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre III	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten	HS Griechisch		
Q	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Lektüre IV	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	8 Wochen	HS Griechisch		
R	1	Klausur od. Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	S/Ü Nachbardisziplin*	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach - für Studierende mit Graecum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Graecums.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende mit Graecum im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	V Griechisch	2	12
	V Nachbardisziplin**	2	
	Ü Einführung in die Klassische Philologie*	2	
	Ü Griechische Lektüre I	2	
I Propädeutik II	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	Ü Angeleitete griechische Lektüre	2	
	PS Nachbardisziplin**	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Griechisch III	6	12
	PS Griechisch	2	
K Linguistik I	V Griechisch	2	12
	PS Griechisch	2	
	Ü Griechische Stilübungen I	2	
	Ü Griechische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	8
	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen.

** Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt)
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten griechischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. Phil. oder Ü Griechische Lektüre I* Ü Gr. Lekt. I	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Klausur oder Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü Angeleitete griech. Lektüre PS Nachbardis- ziplin**	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü GK Griech. III PS Griechisch	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü Griechische Stilübungen II PS Griechisch	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

** Nachbardisziplinen sind die Fächer Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 5: Gräzistik, Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- für Studierende ohne Graecum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Graecums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Griechisch I-III), werden in den Modulen H, I und J angerechnet.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik für Studierende ohne Graecum im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	Ü Einführung in die Klassische Philologie*	2	
	Ü Grundkurs Griechisch I	6	12
I Propädeutik II	V Griechisch	2	
	Ü Grundkurs Griechisch II	4	12
	Ü Griechische Lektüre I	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Griechisch III	6	
	PS Griechisch	2	12
K Linguistik I	V Griechisch	2	
	PS Griechisch	2	12
	Ü Griechische Stilübungen I	2	
	Ü Griechische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	8
	V/PS/HS/Ü Griechisch	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu belegen.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt)
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten griechischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. / Ü Gr. Lekt. I* Ü GK Griech. I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Gr. II Ü Gr. Lektüre I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
J	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Gr. III PS Griechisch	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
K	2	Klausur	90 Minuten	Ü Griechische Stilübungen II PS Griechisch	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Griechisch	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, Gr - Griechisch, HS - Hauptseminar, Lekt - Lektüre, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Latinistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 6: Klassische Archäologie, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Klassische Archäologie als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Kontext
N Spracherwerb III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Kontext	V Klassische Archäologie	2	12
	HS Klassische Archäologie	2	
	S Klassische Archäologie	2	
	Ü Antike Numismatik oder Epigraphik	2	
N Spracherwerb III	Ü Spracherwerb	4	12
	Ü Spracherwerb	4	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten alten Sprache (Latein oder Griechisch)* bis zur Anmeldung der M.A.-Arbeit

Fachliche Anforderungen:

- umfassende Kenntnisse antiker Denkmäler und Methoden ihrer Bearbeitung
- vertiefte Kenntnisse antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung

- Kenntnisse von Inhalten und Methoden der alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	3	Hausarbeit Referat Referat	8 Wochen 45 Minuten 45 Minuten	HS Kontext HS Kontext S Kontext	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Latein I oder Griechisch I* Ü Lat. II, 1 oder Ü Gr. II, 1	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Gr - Griechisch, HS - Hauptseminar, Lat - Latein, S - Seminar

* Wer im B.A. das Latinum erworben hat, muss in Modul N Griechischkenntnisse erwerben und umgekehrt. Wer bei Abschluss des B.A. im Besitz des Latinum sowie des Graecum ist, kann in Modul N eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 6: Klassische Archäologie, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Klassische Archäologie als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Spracherwerb II
- P** Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern
- Q** Methodisches Arbeiten
- R** Kontext
- S** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Spracherwerb II	Ü Spracherwerb Ü Spracherwerb	4 4	12
P Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	S zu Topographie oder ausgewählt. Museum/Museen Exkursion Ü Bestimmungübung	2 4 2	12
Q Methodisches Arbeiten	V Klassische Archäologie V Klassische Archäologie oder altertumswiss. Nachbardisziplin HS Klassische Archäologie Ü zu ausgewählten Denkmälern	2 2 2 2	12
R Kontext	V Klassische Archäologie HS Klassische Archäologie S Klassische Archäologie Ü Antike Numismatik oder Epigraphik	2 2 2 2	12
S Vertiefung	V/Ü Klassische Archäologie V/Ü Klassische Archäologie	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis des Latinum oder Graecum* bis zur Anmeldung der M.A.-Arbeit

Fachliche Anforderungen:

- vertiefte Kenntnisse antiker Denkmäler und Methoden ihrer Bearbeitung
- vertiefte Kenntnisse antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung

- Kenntnisse von Inhalten und Methoden der alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O*	3	Klausur Klausur mündliche Prüfung	90 Minuten 90 Minuten 30 Minuten	Ü Latein II, 2 oder Ü Griech. II, 2 Ü Latein III oder Ü Griechisch II Ü Latein III oder Ü Griechisch III	1. Studienjahr	12
P**	3	Hausarbeit Referat Kurzreferat	8 Wochen 45 Minuten 20 Minuten	S Prakt. Umgang S Prakt. Umgang Ü Prakt. Umgang	1. Studienjahr	12
Q	3	Hausarbeit Referat Referat	8 Wochen 45 Minuten 45 Minuten	HS Method. Arb. HS Method. Arb. Ü Method. Arb.	1. Studienjahr	12
R	3	Hausarbeit Referat Referat	8 Wochen 45 Minuten 45 Minuten	HS Kontext HS Kontext S Kontext	2. Studienjahr	12
S	2	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/Ü Klassische Archäologie	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, S - Seminar

* Wer im B.A. Lateinkenntnisse erworben hat, führt diese in Modul O bis zum Latinum weiter, wer im B.A. Griechischkenntnisse erworben hat, führt diese im Modul O bis zum Graecum weiter. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinum wie auch des Graecum ist, kann in Modul O eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

** Zu den Vorleistungen für das Modul P zählt außerdem die aktive Teilnahme an der Exkursion.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 6: Klassische Archäologie, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach-als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
- I** Kunst und Topographie der griechischen Welt
- J** Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen
- K** Spracherwerb I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Klassische Archäologie	2	12
	V Altertum	2	
	PS Einführung in die Klass. Archäologie I	2	
	Ü Einführung in die Klass. Archäologie II	2	
I Kunst und Topographie der griechischen Welt	V Griechische Kunst und/oder Topographie	2	12
	V Altertum: griechische Antike	2	
	PS Griechische Kunst und/oder Topographie	2	
	Ü Griechische Kunst und/oder Topographie	2	
J Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	12
	V Altertum: römische Antike	2	
	PS Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
	Ü Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	2	
K Spracherwerb I	Ü Spracherwerb I	4	12
	Ü Spracherwerb II	4	
L Vertiefung	V/Ü nach Wahl	2	8
	V/Ü nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch (90 Stunden anerkannter Unterricht) bis zur Anmeldung der M.A.-Arbeit
- Nachweis von Lesekenntnissen in der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung, in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen

Fachliche Anforderungen:

- fachliche und methodische Grundkenntnisse in der griechischen und römischen Topographie, Kunstgeschichte und Mythologie

- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Klausur	90 Minuten	PS Einführung	1. Studienjahr	12
I	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 45 Minuten	PS Gr. Kunst, Top. PS Gr. Kunst, Top.	1./2. Studienjahr **	12
J	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 45 Minuten	PS Rö. Kunst, Top. PS Rö. Kunst, Top.	1./2. Studienjahr **	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Latein I oder Ü Griechisch I Ü Latein II, 1 oder Ü Griechisch II, 1*	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/Ü nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Gr - Griechische, PS - Proseminar, Rö - Römische, Ü - Übung, Top - Topographie, V - Vorlesung

* Wer bei Studienbeginn bereits das Latein oder Lateinkenntnisse erworben hat, muss in Modul K Griechischkenntnisse erwerben und umgekehrt. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latein wie auch des Griechisch ist, kann in Modul K eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

** Im ersten Studienjahr ist mindestens eines der beiden Module I oder J vollständig abzuschließen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 7: Latinistik, Erstfach für Studierende mit Graecum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Latinistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Graecums.

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien
M Literaturwissenschaft II
N Linguistik/Hermeneutik III

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende mit Graecum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	4
	V oder andere Veranstaltung	2	
M Literaturwissenschaft II	V Latein oder Nachbardisziplin*	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Latein	2	
	Ü Lateinische Lektüre IV	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	V Latein	2	12
	HS Latein	2	
	Ü Lateinische Stilübungen IV	2	
	V/Ü Nachbardisziplin*	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Lateinischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü Lat. Lektüre IV HS Latein	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü Lat. Stilüb. IV HS Latein	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Lat - Lateinische, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 7: Latinistik, Erstfach für Studierende ohne Graecum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Latinistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Graecums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Griechisch I-III), werden in den Modulen M und N angerechnet.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Literaturwissenschaft II
N Linguistik/Hermeneutik III

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende ohne Graecum sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

2. Modulscheine

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V oder andere Veranstaltung	2	
	V oder andere Veranstaltung	2	4
M Literaturwissenschaft II	Ü Grundkurs Griechisch I	6	12
	HS Latein	2	
N Linguistik/Hermeneutik III	Ü Grundkurs Griechisch II	4	12
	Ü Grundkurs Griechisch III	2	
	HS Latein	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- sehr gute Beherrschung des Lateinischen
- vertiefte Kenntnis der Werke mehrerer Autoren aufgrund eigener Lektüre
- umfassender Überblick über die Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü GK Griech. I HS Latein	1. Studienjahr	12
N	2	Klausur Hausarbeit od. Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü GK Griech. II HS Latein	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Ü - Übung

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 7: Latinistik, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Latinistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Linguistik II
- P** Hermeneutik II
- Q** Literaturwissenschaft
- R** Altertumswissenschaften/VK
- S** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Linguistik II	V Latein	2	12
	Ü Lateinische Stilübungen III	2	
	Ü Lateinische Stilübungen IV	2	
	Ü Lateinische Lektüre II	2	
P Hermeneutik II	HS Latein	2	12
	T Lateinisches Lektüretutoriat	4	
	Ü Lateinische Lektüre III	2	
Q Literaturwissenschaft	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	HS Latein	2	
	Ü Lateinische Lektüre IV	2	
R Altertumswissenschaften/VK	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	S/Ü Nachbardisziplin*	2	
	Altertumswissenschaftliches Praktikum	2	
S Vertiefung	V/PS/HS/Ü Latein	2	8
	V/PS/HS/Ü Latein	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, T - Tutorium, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- gute Beherrschung des Lateinischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lat. Lektüre II Ü Lat. Stilüb. IV	1. Studienjahr	12
P	2	Klausur Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	Ü Lat. Lektüre III HS Latein	1. Studienjahr	12
Q	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü Lat. Lektüre IV HS Latein	1. Studienjahr	12
R	1	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten	S/Ü Nachbardisziplin*	2. Studienjahr	12
S	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Latein	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lat - Lateinische, Lekt - Lektüre, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 7: Latinistik, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach - für Studierende mit Latinum

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen sowie der Nachweis des Latinums.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende mit Latinum im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
- I** Propädeutik II
- J** Hermeneutik I
- K** Linguistik I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	V Latein	2	12
	V Nachbardisziplin*	2	
	Ü Einführung in die Klass. Philologie**	2	
	Ü Lateinische Lektüre I	2	
I Propädeutik II	V Latein	2	12
	V Griechisch	2	
	Ü Angeleitete lateinische Lektüre	2	
	PS Nachbardisziplin*	2	
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Latein III	6	12
	PS Latein	2	
K Linguistik I	V Latein	2	12
	PS Latein	2	
	Ü Lateinische Stilübungen I	2	
	Ü Lateinische Stilübungen II	2	
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Latein	2	8
	V/PS/HS/Ü Latein	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

** Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Lateinischen
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten römischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. oder Ü Lat. Lektüre I* Ü Lat. Lektüre I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü Angel. latein. Lektüre PS Nachbar- disziplin**	1. Studienjahr	12
		Klausur oder Hausarbeit oder Referat	90 Minuten 8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
J	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Latein III PS Latein	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
K	1	Klausur	90 Minuten	Ü Lateinische Stilübungen II PS Latein	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Latein	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

** Nachbardisziplinen sind die Fächer Gräzistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Daneben werden Veranstaltungen anderer Disziplinen anerkannt, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 7: Latinistik, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach - für Studierende ohne Latinum

Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen. Die Kurse, in denen die zum Erwerb des Latinums erforderlichen Sprachkenntnisse vermittelt werden (Grundkurse Latein I-III), werden in den Modulen H, I und J angerechnet.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutik I
I Propädeutik II
J Hermeneutik I
K Linguistik I
L Vertiefung

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik für Studierende ohne Latinum im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie* Ü Grundkurs Latein I	2 6	12
I Propädeutik II	V Latein Ü Grundkurs Latein II Ü Lateinische Lektüre I	2 4 2	12
J Hermeneutik I	Ü Grundkurs Latein III PS Latein	6 2	12
K Linguistik I	V Latein PS Latein Ü Lateinische Stilübungen I Ü Lateinische Stilübungen II	2 2 2 2	12
L Vertiefung	V/PS/HS/Ü Latein V/PS/HS/Ü Latein	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweifach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen.

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Beherrschung des Lateinischen
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise
- Kenntnis der wichtigsten römischen Autoren und literarischen Gattungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur	90 Minuten	Ü Einf. Phil. oder Ü Lat. Lektüre I* Ü GK Latein I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
I	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Latein II Ü Lat. Lektüre I	1. Studienjahr	12
		Klausur	90 Minuten			
J	2	Klausur	90 Minuten	Ü GK Latein III PS Latein	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
K	2	Klausur	90 Minuten	Ü Lateinische Stilübungen II PS Latein	2. Studienjahr	12
		Hausarbeit oder Referat	8 Wochen 30 bis 45 Minuten			
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	V/PS/HS/Ü Latein	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wurde im B.A. Gräzistik als Erst- oder Zweitfach studiert, so ist im Modul H statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche lateinische Lektüre I zu besuchen und mit einer 90-minütigen Klausur abzuschließen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 8: Musikwissenschaft, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Musikwissenschaft als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Musikwissenschaft im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul (Vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- O** Historische Musikwissenschaft III und Methodologie
- P** Historische Musikwissenschaft IV (unter Einschluss von Historischer Musiktheorie)
- Q** Musik der neuesten Zeit (unter Einschluss populärer Musik)
- R** Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft
- S** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Historische Musikwissenschaft III und Methodologie	V Vorlesung zur Historischen Musikwissenschaft	4	12
	HS Historische Musikwissenschaft	2	
	S/Ü Methodologie	2	
P Historische Musikwissenschaft IV (unter Einschluss von Historischer Musiktheorie)	V Vorlesung zur Historischen Musikwissenschaft	4	12
	HS Hauptseminar zur Historischen Musikwissenschaft mit theoretischem/analytischem Schwerpunkt	2	
	Ü Lektüreübung zur Historischen Musikwissenschaft oder Musiktheorie	2	
Q Musik der neuesten Zeit (unter Einschluss populärer Musik)	V Vorlesung zur Musik der neuesten Zeit	4	12
	HS Hauptseminar zur Musik der neuesten Zeit	2	
	MPÜ Musik und Computer	2	
R Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft	V Vorlesung zur Medienwissenschaft	2	12
	S Seminar zur Systematischen Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft	2	
	Ü Übung zur Systematischen Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft	2	
	MPÜ Medienpraktische Übung	2	
S Vertiefung	HS Hauptseminar zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	8
	Ü Übung zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, MPÜ - Medienpraktische Übung, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht) oder in Italienisch. Die geforderten Sprachkenntnisse in Latein oder Italienisch sind spätestens bis zur Meldung zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, von denen mindestens eine eine moderne Fremdsprache sein muss. Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch den Besuch geeigneter Sprachkurse nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	V oder Ü HM III HS HM III	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	V oder Ü HM IV HS HM IV	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	MPÜMNZ HS MNZ	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Ü oder MPÜ SM HS SM	2. Studienjahr	12
S	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Ü nach Wahl HS nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HM - Historische Musikwissenschaft, HS - Hauptseminar, MNZ - Musik der Neuesten Zeit, MPÜ - Medienpraktische Übung, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 8: Musikwissenschaft, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Musikwissenschaft im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Propädeutisches Modul
I Musiktheoretisches Modul
J Historische Musikwissenschaft I
K Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft
L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutisches Modul	GK Einführung in Musikwissenschaftliches Arbeiten	4	12
	Ü Gehörbildung/Repertoirekunde	2	
	PS Instrumentenkunde/Akustik	2	
I Musiktheoretisches Modul	PS Musikalische Werkanalyse und ihre Methoden	2	12
	Ü Musiktheoretische Lektüre und Terminologie	2	
	Ü Quellen- und Notationskunde	4	
J Historische Musikwissenschaft I	V Vorlesung zur Historischen Musikwissenschaft	4	12
	PS Proseminar zur Historischen Musikwissenschaft	2	
	Ü Historische Satzlehre I/Analyse	2	
K Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft	V Vorlesung zur Mediengeschichte, -theorie, -praxis	2	12
	PS Proseminar zur Systematischen Musikwissenschaft	2	
	Ü Übung zur Systematischen Musikwissenschaft	2	
	MPÜ Medienpraktische Übung	2	
L Vertiefung	V Vorlesung zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	8
	S Seminar zu einem Vertiefungsschwerpunkt	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: GK - Grundkurs, MPÜ - Medienpraktische Übung, PS - Proseminar, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen mindestens eine eine moderne Fremdsprache sein muss. Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch den Besuch geeigneter Sprachkurse nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Klausur	45 Minuten 45 Minuten	Ü Gehörbildung PS Instrumentenkunde/Akustik	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	PS Werksanalyse Ü Quellen/Notationskunde	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	Ü Historische Satzlehre I PS Musikwiss. I	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	Ü Historische Satzlehre II PS Musikwiss. II	2. Studienjahr	12
L	2	Hausarbeit mdl. Prüf.	8 Wochen 30 Minuten	S Vertiefung S Vertiefung	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, mdl. Prüf. - mündliche Prüfung, PS - Proseminar, S - Seminar, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 9: Öffentliches Recht, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Öffentliches Recht im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Öffentlich-rechtliche Grundlagen (Wintersemester)
I Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Sommersemester)
J Strafrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht (Wintersemester)
K Ausgewählte Studien im Schwerpunktprogramm (Sommersemester)
L Vertiefung (Wintersemester)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Öffentlich-rechtliche Grundlagen (Wintersemester)	V Einführung in die Rechtsordnung <i>oder</i> Einführung in das öffentliche Recht	2	12
	V Staatsrecht I a, Staatsprinzipien, Grundfragen der Staatsorganisation	2	
	V Staatsrecht II a Grundrechte	2	
	V Grundlagenfach (Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Landesverfassung – nach Angebot)	2	
I Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Sommersemester)	V Allgemeines Verwaltungsrecht I*	2	12
	AG Nebenfach-AG zum Staats- und Verwaltungsrecht	2	
	V Staatsrecht I b (Vertiefung Staatsorganisation, völker- und europarechtliche Bezüge)	2	
	V Europarecht I (Institutionelle Grundlagen)	2	
J Strafrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht (Wintersemester)	V Strafrecht I**	4	12
	V Verwaltungsrecht II/1 (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)	2	
	V Kommunalrecht <i>oder</i> Europarecht II	2	
K Ausgewählte Studien im Schwerpunktprogramm (Sommersemester)	V Polizei- und Ordnungsrecht	2	12
	V Öffentliches Unternehmensrecht	2	
	V Öffentlich-rechtliche Vorlesung aus dem Schwerpunktprogramm der JUF nach Wahl	2	
	LV Pflicht-Wahlveranstaltung (Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft, Projektstudium) aus dem Schwerpunktprogramm	2	
L Vertiefung (Wintersemester)	V Umweltrecht I***	2	8
	S Seminar aus einem Schwerpunkt mit Seminararbeit	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AG - Arbeitsgemeinschaft, LV - Lehrveranstaltung, S - Seminar, V - Vorlesung

* (Grundlagen, Verwaltungsorganisation, Rechtsformen, insbesondere Verwaltungsakt)

** (Allgemeiner Teil StGB, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte)

*** (Allgemeines Umweltrecht, Schwerpunktbereich der Juristischen Fakultät 5)

2. Modulscheine

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Klausur	90 Minuten	V Staats.-R. Ia / IIa	1. Studienjahr	12
I	1	Klausur oder mündl. Prüfung	90 Minuten 30 Minuten	V Verw. Recht I	1. Studienjahr	12
J	2	mündl. Prüfung mündl. Prüfung	15 Minuten 15 Minuten	V Straf.-R. V Verw.-R.	1. Studienjahr	12
K	1	mündl. Prüfung	30 Minuten	LV aus gewähltem Schwerpunkt	2. Studienjahr	12
L	2	Hausarbeit oder Referat und Kolloquium	8 Wochen 20 Minuten 25 Minuten	LV aus gewähltem Schwerpunkt	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, LV - Lehrveranstaltung, R - Recht, V - Vorlesung, Verw - Verwaltung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 10: Philosophie, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Philosophie als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS	Interdisziplinäre Studien
M	Theoretische Philosophie (T) III
N	Praktische Philosophie (P) III

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Theoretische Philosophie (T) III	V Theoretische Philosophie III	2	12
	V/S Theoretische Philosophie III	2	
	S Theoretische Philosophie III	2	
	S Theoretische Philosophie III	2	
N Praktische Philosophie (P) III	V Praktische Philosophie III	2	12
	V/S Praktische Philosophie III	2	
	S Praktische Philosophie III	2	
	S Praktische Philosophie III	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: S - Seminar, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	1	Hausarbeit	8 Wochen	S Theoret. Phil. III	1. Studienjahr	12
N	1	Hausarbeit	8 Wochen	S Prakt. Phil. III	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Prakt. Phil. - Praktische Philosophie, S - Seminar, Theor. Phil. - Theoretische Philosophie

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 10: Philosophie, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Philosophie im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module:

- H** Propädeutisches Modul
- I** Historisches Modul
- J** Theoretische Philosophie (T) I
- K** Praktische Philosophie (P) I
- L** Vertiefungsmodul

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Philosophie (V Disziplinen d. Phil. und Tutorium)	4	12
	GK Sprache, Logik, Argumentation (V mit Übung)	4	
I Historisches Modul	GK Philosophie der Antike (V Antike und Texteseminar)	4	12
	GK Philosophie der Neuzeit (V Neuzeit und Texteseminar)	4	
J Theoretische Philosophie (T) I	KK Theoretische Philosophie I nach Wahl Veranstaltungen zur T	2	12
		6	
K Praktische Philosophie (P) I	KK Praktische Philosophie I nach Wahl Veranstaltungen zur P	2	8
		2	
L Vertiefung	Veranstaltungen nach Wahl aus den Modulen J, K	4	56
Summe		36	

Abkürzungen: GK - Grundkurs, KK - Kompaktkurs, P - Praktische Philosophie, T - Theoretische Philosophie, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Hausarbeit	8 Wochen	GK Einführung und GK Sprache	1. Studienjahr	12
I	1	Hausarbeit	8 Wochen	GK Antike oder GK Neuzeit	1. Studienjahr	12
J	1	Hausarbeit	8 Wochen	KK Theor. Phil. oder S Theor. Phil.	1. Studienjahr	12
K	1	Hausarbeit	8 Wochen	KK Pr. Phil. oder S Prakt. Philosophie	2. Studienjahr	12
L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	S nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, KK - Kompaktkurs, Pr. Phil. - Praktische Philosophie, S - Seminar, Theor. Phil. - Theoretische Philosophie

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 11: Politikwissenschaft, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Politikwissenschaft als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Vertiefung: Politikwissenschaft I
N Vertiefung: Politikwissenschaft II

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS	2	4
	V IDS	2	
M Vertiefung Politikwissenschaft I	V nach Wahl der Studierenden	2	12
	HS Vergleichende Regierungslehre	2	
	HS Internationale Politik	2	
	HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
N Vertiefung Politikwissenschaft II	V nach Wahl der Studierenden	2	12
	FS Vergleichende Regierungslehre	2	
	FS Internationale Politik	2	
	FS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: FS - Forschungsseminar, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	HS Politik- wissenschaft I	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	FS Politik- wissenschaft II	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, FS - Forschungsseminar, HS - Hauptseminar

Die Modulprüfungen M und N sind in zwei verschiedenen Stoffgebieten (Vergleichende Regierungslehre und/oder Internationale Politik und/oder Politische Theorie und Ideengeschichte) abzulegen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 11: Politikwissenschaft, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Politikwissenschaft als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Vergleichende Regierungslehre II
- P** Internationale Politik II
- Q** Politische Theorie und Ideengeschichte II
- R** Vertiefung: Politikwissenschaft I
- S** Vertiefung: Politikwissenschaft II

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Vergleichende Regierungslehre II	V Vergleichende Regierungslehre V Vergleichende Regierungslehre HS Vergleichende Regierungslehre HS Vergleichende Regierungslehre	2 2 2 2	12
P Internationale Politik II	V Internationale Politik V Internationale Politik HS Internationale Politik HS Internationale Politik	2 2 2 2	12
Q Politische Theorie und Ideengeschichte II	V Politische Theorie und Ideengeschichte V Politische Theorie und Ideengeschichte HS Politische Theorie und Ideengeschichte HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2 2 2 2	12
R Vertiefung Politikwissenschaft I	V nach Wahl der Studierenden HS Vergleichende Regierungslehre HS Internationale Politik HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2 2 2 2	12
S Vertiefung Politikwissenschaft II	V nach Wahl der Studierenden FS nach Wahl der Studierenden	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: FS - Forschungsseminar, HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Vergleichende Regierungslehre	1. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Internationale Politik	1. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	15 Minuten 8 Wochen	HS Polit. Theorie und Ideengeschichte	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Politikwissen- schaft I	2. Studienjahr	12
S	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	FS Politikwissen- schaft II	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, FS - Forschungsseminar, HS - Hauptseminar

Die Modulprüfungen R und S sind in zwei verschiedenen Stoffgebieten (Vergleichende Regierungslehre und/oder Internationale Politik und/oder Politische Theorie und Ideengeschichte) abzulegen.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 11: Politikwissenschaft, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung und Methoden
- I** Vergleichende Regierungslehre I
- J** Internationale Politik I
- K** Politische Theorie und Ideengeschichte I
- L** Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung und Methoden	V Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	12
	V Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	
	GK Methoden der Politikwissenschaft	2	
	Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2	
I Vergleichende Regierungslehre I	V Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2	12
	V Vergleichende Regierungslehre	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
J Internationale Politik I	V Internationale Politik	2	12
	V Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
K Politische Theorie und Ideengeschichte I	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	12
	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
L Vertiefung	HS nach Wahl der Studierenden	2	8
	HS nach Wahl der Studierenden	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache. Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse sind spätestens zur letzten Modulprüfung nachzuweisen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Methoden der Politikwissen- schaft	1. Studienjahr	12
I	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Vergleichende Regierungslehre	1. Studienjahr	12
J	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Internationale Politik I	1. Studienjahr	12
K	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2. Studienjahr	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 12: Romanistik,
M 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache,
Literatur und Kultur, Erstfach**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III
N Kultur und Sprachpraxis

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III	HS Lw/Sw	2	12
	HS Lw/Sw	2	
	V Lw/Sw	2	
	V Lw/Sw	2	
N Kultur und Sprachpraxis	Ü Civilisation	2	12
	Ü Civilisation	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, Ü - Übung, Sw - Sprachwissenschaft, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lw/Sw HS Lw/Sw	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Klausur	20 Minuten 90 Minuten	Ü Civilisation Ü Sprache	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, Ü - Übung, Sw - Sprachwissenschaft

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Magister-Artium-Arbeit ist im Modul M zu schreiben. Die Magister-Artium-Arbeit ist wahlweise in französischer oder deutscher Sprache abzufassen, jeweils mit einer Zusammenfassung (ca. 10% des Textumfangs) in der anderen Sprache. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten über das Gebiet der Magisterarbeit hinausgehende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag, der in französischer Sprache stattfinden soll. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

**M 12: Romanistik,
M 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach
- als fortgeführtes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Literaturwissenschaft II
- P** Sprachwissenschaft II
- Q** Kultur und Medien II
- R** Sprachpraxis II
- S** Vertiefung nach Wahl
(Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Literaturwissenschaft II	V Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
P Sprachwissenschaft II	V Sprachwissenschaft V Sprachwissenschaft HS Sprachwissenschaft HS Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
Q Kultur und Medien II	V/Ü Civilisation V/Ü Civilisation V/Ü Médias V/Ü Médias	2 2 2 2	12
R Sprachpraxis II	Ü Grammaire II Ü Traduction II Ü Übersetzung II Ü Conversation II	2 2 2 2	12
S Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl V/HS nach Wahl	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. HS Literaturwiss.	2. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwiss. HS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü Civilisation Ü Médias	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire II Ü Traduction II	1. Studienjahr	12
S	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 12: Romanistik,
M 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach
- als neu aufgenommenes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

H Literaturwissenschaft I

I Sprachwissenschaft I

J Kultur und Medien I

K Sprachpraxis I

L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
I Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie V Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
J Kultur und Medien I	PS Einführung Civilisation Ü Civilisation Ü Médias Ü Civilisation/Médias	2 2 2 2	12
K Sprachpraxis I	Ü Grammaire I Ü Traduction I Ü Übersetzung I Ü Conversation I	2 2 2 2	12
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl V/HS nach Wahl	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Ausreichende Französischkenntnisse.
Die Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Civilisat./Médias	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	1. Studienjahr	12
L	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, Civilisat - Civilisation, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, PS - Proseminar, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 12: Romanistik,
M 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache,
Literatur und Kultur, Erstfach**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien
M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III
N Kultur und Sprachpraxis

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft III	HS Lw/Sw	2	12
	HS Lw/Sw	2	
	V Lw/Sw	2	
	V Lw/Sw	2	
N Kultur und Sprachpraxis	Ü Cultura	2	12
	Ü Cultura	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
	Ü Sprachpraxis	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, Lw - Literaturwissenschaft, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M bis N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lw/Sw HS Lw/Sw	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Klausur	20 Minuten 90 Minuten	Ü Cultura Ü Sprache	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Magister-Artium-Arbeit ist im Modul M zu schreiben. Die Magister-Artium-Arbeit ist wahlweise in spanischer oder deutscher Sprache abzufassen, jeweils mit einer Zusammenfassung (ca. 10% des Textumfangs) in der anderen Sprache. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten über das Gebiet der Magisterarbeit hinausgehende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag, der in spanischer Sprache stattfinden soll. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

**M 12: Romanistik,
M 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache,
Literatur und Kultur, Zweifach
- als fortgeführtes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Literaturwissenschaft II
P Sprachwissenschaft II
Q Kultur und Medien II
R Sprachpraxis II
S Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Literaturwissenschaft II	HS Literaturwissenschaft HS Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
P Sprachwissenschaft II	HS Sprachwissenschaft HS Sprachwissenschaft V Sprachwissenschaft V Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
Q Kultur und Medien II	V/Ü Cultura V/Ü Cultura V/Ü Medios V/Ü Medios	2 2 2 2	12
R Sprachpraxis II	Ü Gramática II Ü Traducción II Ü Übersetzung II Ü Conversación II	2 2 2 2	12
S Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl V/HS nach Wahl	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	HS Literaturwiss. HS Literaturwiss.	2. Studienjahr	12
P	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Sprachwiss. HS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
Q	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü Cultura Ü Medios	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática II Ü Übersetzung II	1. Studienjahr	12
S	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 12: Romanistik,
M 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache,
Literatur und Kultur, Zweifach
- als neu aufgenommenes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Literaturwissenschaft I
I Sprachwissenschaft I
J Kultur und Medien I
K Sprachpraxis I
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
I Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie V Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
J Kultur und Medien I	PS Einführung Cultura Ü Cultura Ü Medios Ü Cultura/Medios	2 2 2 2	12
K Sprachpraxis I	Ü Gramática I Ü Traducción I Ü Übersetzung I Ü Conversación I	2 2 2 2	12
L Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/HS nach Wahl V/HS nach Wahl	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Ausreichende Spanischkenntnisse.
Die Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Literaturwiss.	2. Studienjahr	12
I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Sprachwiss.	2. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	PS Einführung Ü Cultura/Medios	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	1. Studienjahr	12
L	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, PS - Proseminar, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 12: Romanistik,
M 12.3: Schwerpunkt Romanische Sprachen,
Literaturen und Kulturen im Zweifach
- als fortgeführtes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Romanistik als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft II
Romanische Sprachen1 und Romanische Sprachen2
- P** Kultur und Medien II Romanische Sprachen1 und Romanische Sprachen2
- Q** Sprachpraxis II Romanische Sprachen1
- R** Sprachpraxis II Romanische Sprachen2
- S** Vertiefung: Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft II RS1+RS2	HS Lw/Sw RS1 HS Lw/Sw RS2 V Lw/Sw RS1/RS2 V Lw/Sw RS1/RS2	2 2 2 2	12
P Kultur und Medien II RS1+RS2	Ü Kultur RS1 Ü Kultur RS2 Ü Medien RS1 Ü Medien RS2	2 2 2 2	12
Q Sprachpraxis II RS1	Ü Grammatik II Ü Übersetzung II aus RS1 Ü Übersetzung I in RS1 Ü Konversation I	2 2 2 2	12
R Sprachpraxis II RS2	Ü Sprachpraxis III RS2 Ü Sprachpraxis IV RS2 Ü Grammatik I Ü Konversation I	2 2 2 2	12
S Vertiefung im bereits ausgewählten Bereich Lw/Sw	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, PS - Proseminar, RS - Romanische Sprachen, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen
sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache im Umfang von 90 Stunden anerkannten Unterrichts. Bei Nachweis eines Abiturzeugnisses gilt die Voraussetzung als erfüllt.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Lw/Sw RS2 HS Lw/Sw RS1	2. Studienjahr	12
P	2	Referat Referat	20 Minuten 20 Minuten	Ü Kult./Med. RS1 Ü Kult./Med. RS2	1. Studienjahr	12
Q	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik II Ü Übersetz. in RS1	1. Studienjahr	12
R	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Sprachpraxis IV Ü Grammatik I	1. Studienjahr	12
S	1	Kolloquium	30 Minuten	HS Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Kult - Kultur, Lw - Literaturwissenschaft, Med - Medien, RS - Romanische Sprachen, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**M 12: Romanistik,
M 12.3: Schwerpunkt Romanische Sprachen,
Literaturen und Kulturen, Zweifach
- als neu aufgenommenes Fach -**

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik mit Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Literaturwissenschaft I
I Sprachwissenschaft I
J Kultur und Medien I
K Sprachpraxis I
L Vertiefung: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS2 V Literaturwissenschaft RS1/RS2	2 2 2 2	12
I Sprachwissenschaft I	PS Einführung roman. Sprachwissenschaft PS roman. Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik und Phonologie RS1 V roman. Sprachen und Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
J Kultur und Medien I	Ü Einführung Landeskunde RS1 Ü Einführung Landeskunde RS2 V/Ü Kultur/Medien RS1 V/Ü Kultur/Medien RS2	2 2 2 2	12
K Sprachpraxis I	Ü Grammatik I RS1 Ü Übersetzung I in RS1 Ü Übersetzung I aus RS1 Ü Konversation I RS1	2 2 2 2	12
L Vertiefung (Literatur- oder Sprachwissenschaft in RS1/RS2)	V/HS nach Wahl V/HS nach Wahl	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, PS - Proseminar, RS - Romanische Sprachen, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Ausreichende Kenntnisse in den Romanischen Sprachen1 (Französisch oder Spanisch); Grundkenntnisse in den Romanischen Sprachen2 (andere romanische Sprachen) können, falls nicht vorhanden, im Rahmen von IDS erworben werden. Die Kenntnisse in den Romanischen Sprachen1 werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS RS1/RS2	2. Studienjahr	12
I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einführung PS Romanische Sw	2. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat	90 Minuten 20 Minuten	Ü Einf. RS1/RS2* Ü RS2/RS1*	1. Studienjahr	12
K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Grammatik I Ü Übersetzung I	1. Studienjahr	12
L	1	Kolloquium	30 Minuten	HS/V Lw/Sw	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, Lw - Literaturwissenschaft, PS - Proseminar, RS - Romanische Sprachen, Sw - Sprachwissenschaft, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Eine Prüfungsleistung muss zu RS1, die andere zu RS2 erbracht werden.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 13: Slawische Sprachen und Kulturen, Zweitfach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Slawische Sprachen und Kulturen im Zweitfach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium und ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
I Kultur
J Sprachwissenschaft
K Sprache und Kultur - Spezialprobleme
L Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	V Einführung in das Studium slawischer Sprachen und Kulturen	2	12
	Ü Grundkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs III Schwerpunktsprache	2	
I Kultur	V Geschichte und Kultur/Literatur Russlands und Polens	2	12
	Ü Slawische Landes- und Kulturkunde	2	
	Ü Spezialkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs I Nichtschwerpunktsprache	2	
J Sprachwissenschaft	V Lautlehre des Russischen und des Polnischen	2	12
	Ü Grammatik des Russischen/des Polnischen	2	
	Ü Spezialkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Nichtschwerpunktsprache	2	
K Sprache und Kultur-Spezialprobleme	V Fremdsprachenerwerb und -vermittlung	2	12
	PS Grammatik des Russischen/des Polnischen	2	
	PS Deutsch-slawische Kulturbeziehungen	2	
	Ü Spezialkurs III Schwerpunktsprache	2	
L Vertiefung	V Interkulturelle Kommunikation oder Sprachvarietäten oder Translationstheorie	2	8
	HS Linguolandeskunde oder Sprachwandel oder Textanalysen	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, PS - Proseminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Slawische Sprachen und Kulturen ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Slawische Sprachen und Kulturen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur mündl. Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	V Einführung Ü GK I-III Spr	1. Studienjahr	12
I	2	Referat mündl. Prüfung	20 Minuten 30 Minuten	Ü Slaw. LKk Ü SK I Spr	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur mündl. Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	Ü GK II Nspr Ü GK II Nspr	1. Studienjahr	12
K	2	Hausarbeit Hausarbeit	8 Wochen 8 Wochen	PS Grammatik PS DsKb	2. Studienjahr	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS Llk/Spw/ Textanalysen	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, DsKb - Deutsch-slawische Kulturbeziehungen, GK - Grundkurs, HS - Hauptseminar, LKk - Landes- und Kulturkunde, Llk - Linguolandeskunde, Nspr - Nichtschwerpunktsprache, PS - Proseminar, SK - Spezialkurs, Spr - Schwerpunktsprache, Spw - Sprachwandel, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 14: Soziologie, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Soziologie als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
M Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung
N Spezielle Soziologien/Soziologische Theorien

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung	V Statistik III	2	12
	Ü Statistik III	2	
	S Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse	2	
	S Qualitative Methoden	2	
N Spezielle Soziologien/ Soziologische Theorien	S Seminar in einer Speziellen Soziologie	2	12
	S Seminar in einer Speziellen Soziologie	2	
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: IDS - Interdisziplinäre Studien, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Englischkenntnisse; diese werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Englischunterrichts.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit*	20 Minuten 8 Wochen	S Datenanalyse / Qualitat. Method.	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit**	20 Minuten 8 Wochen	S Spez. Soziol./ Soziol. Theorien	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, S - Seminar

* Wenn die Hausarbeit (schriftliche Leistung) in „Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse“ erstellt wird, muss der Vortrag in „Qualitative Methoden“ gehalten werden – und umgekehrt.

** Wenn die Hausarbeit (schriftliche Leistung) in „Soziologische Theorien“ erstellt wird, muss der Vortrag in „Spezielle Soziologien“ gehalten werden – und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 14: Soziologie, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung in die Soziologie
- I** Methoden der empirischen Sozialforschung
- J** Sozialstruktur/Demographie
- K** Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie
- L** Spezielle Soziologien

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung in die Soziologie	V Einführung in die Soziologie I	2	12
	Ü Einführung in die Soziologie I	2	
	V Einführung in die Soziologie II	2	
	Ü Einführung in die Soziologie II	2	
I Methoden der empirischen Sozialforschung	V Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	12
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	
	V Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
J Sozialstruktur/Demographie	V Sozialstruktur der BRD	2	12
	Ü Sozialstruktur der BRD	2	
	V Einführung in die Demographie I	2	
	V Einführung in die Demographie II	2	
K Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	12
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
L Spezielle Soziologien	V/S in einer Speziellen Soziologie	2	8
	V/S in einer Speziellen Soziologie	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS - Hauptseminar, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Englischkenntnisse; diese werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Englischunterrichts.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einführ. Soz. II Ü Einführ. Soz. II	1. Studienjahr	12
I	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Methoden II Ü Methoden II	1. Studienjahr	12
J	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Sozstr. d. BRD Ü Sozstr. d. BRD	1. Studienjahr	12
K	2	Referat Hausarbeit*	20 Minuten 8 Wochen	S Soziol. Theorie / G./Klass. Soziol.	2. Studienjahr	12
L	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	LV Spezielle Soziologien	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, LV - Lehrveranstaltung, S - Seminar, Sozstr - Sozialstruktur, Ü - Übung, V - Vorlesung

* Wenn die Hausarbeit (schriftliche Leistung) in „Soziologische Theorien“ erstellt wird, muss der Vortrag in „Geschichte / Klassiker der Soziologie“ gehalten werden – und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 15: Sportwissenschaft, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Sportwissenschaft als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Sportwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

IDS	Interdisziplinäre Studien
M	Wissenschaftsorientierendes Modul
N	Fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	4
	V/Ü IDS	2	
M Wissenschaftsorientierendes Modul	S/Ü Sportwiss. Forschungsmethoden I	2	12
	S/Ü Sportwiss. Forschungsmethoden II	2	
	S/Ü Konzipierung, Durchführung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	4	
N Fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Vertiefung	Hauptseminare aus sportwissenschaftlichen Disziplinen, die im Hauptstudium B.A. noch nicht vertieft wurden, bzw. aus interdisziplinären Lehrangeboten	8	12
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: IDS - Interdisziplinäre Studien, S - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache
Die Kenntnisse in der modernen Fremdsprache werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat	20 Minuten	Sportwiss. Forschungsmeth. II S/Ü Präsentation	1. Studienjahr	12
		Hausarbeit	6 Wochen			
N	2	Klausur	120 Minuten	HS Fachwiss. / interdisz. Vertiefung	1. Studienjahr	12
		Klausur	120 Minuten			
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, HS - Hauptseminar, S - Seminar, Ü - Übung

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 16: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul (vier SWS) Vertiefung.

Bezeichnung der Module

- H** Kommunikation und Kommunikationstheorie
I Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
J Sprache - Handeln und Norm
K Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation
L Handeln und Planen in Institutionen

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Kommunikation und Kommunikationstheorie	V Kommunikation Allgemein V Theorie der Kommunikation S Kommunikation Nachbarfach S Kommunikation Nachbarfach	2 2 2 2	12
I Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	S Phoniatrie und Pädaudiologie V Sozialpsychologie S Sprachentwicklung / Psycholinguistik S Entwicklungspsychologie / Kognitionspsychologie / Sozialpsychologie	2 2 2 2	12
J Sprache - Handeln und Norm	V/S Sprachwissenschaft S Pragmatik S Textproduktion S Gesprochene Sprache oder Literatur	2 2 2 2	12
K Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation	V/S Störungen in der gesprochenen Sprache V/S Störungen in der geschriebenen Sprache S Beeinträchtigte Kommunikation durch Behinderung, Aphasie, Autismus S Kommunikationsstörungen in Organisationen	2 2 2 2	12
L Handeln und Planen in Institutionen	V Kommunikation und Institution S Berufsorientiertes Seminar: Gesprächsführung / Beratung / Präsentation und Moderation Praktikum	2 2	8
Summe		32	56

Abkürzung: V - Vorlesung, S - Seminar

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

Fachliche Anforderungen:

- Kenntnis der Aufgaben linguistischer Disziplinen
- Grundkenntnisse der biomedizinischen und psychologischen Bedingungen des Sprechens und der Sprachverarbeitung
- Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung, Erklärung und Bewertung von kulturell oder sprechpathologisch bedingtem Sprachverhalten der gesprochenen und geschriebenen Sprache
- Kenntnis sprechpathologischer Interventionskonzepte bei Sprech-, Sprach- und Kommunikationsstörungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS*	1. Studienjahr	12
I	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS**	1. Studienjahr	12
J	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS***	1. Studienjahr	12
K	1	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	V oder PS****	2. Studienjahr	12
L	2	Auswertungs- bericht zum Praktikum	40 Stunden	Praktikum Seminar	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, V - Vorlesung, PS - Proseminar

* Themenbereich Kommunikationstheorie

** Themenbereiche Phoniatrie und Pädaudiologie oder Psychologie

*** Themenbereich nach Wahl

**** Themenbereich Störungen

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M 17: Theologie / Religious Studies, Erstfach

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Theologie / Religious Studies als Erstfach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Theologie / Religious Studies im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (vier SWS) Interdisziplinäre Studien und zwei Module (16 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- IDS** Interdisziplinäre Studien
M Exegetisch-Historisches Modul: Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte
N Systematisch-Religionswissenschaftliches Modul: Systematische Theologie oder Religionswissenschaft

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2	4
M Exegetisch-Historisches Modul (Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte)	V AT oder NT oder KG V AT oder NT oder KG Ü AT oder NT oder KG HS AT oder NT oder KG	2 2 2 2	12
N Systematisch-Religionswissenschaftliches Modul (Systematische Theologie oder Religionswissenschaft)	V ST oder RW V ST oder RW Ü ST oder RW HS ST oder RW2	2 2 2 2	12
MA-Arbeit	6 Monate Bearbeitung		30
Kolloquium			6
Summe		20	64

Abkürzungen: AT - Altes Testament, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, KG - Kirchengeschichte, NT - Neues Testament, RW - Religionswissenschaft, ST - Systematische Theologie, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen M und N zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Theologie / Religious Studies ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Hebraicum oder Graecum oder Latinum, spätestens bis zur Modulprüfung N nachzuweisen. Darüber hinaus ist im Blick auf die Sprachanforderung zu spezifizieren: Bei einer Schwerpunktbildung im Alten Testament ist das Hebraicum nachzuweisen, bei einer Schwerpunktbildung im Neuen Testament das Graecum und bei einer Schwerpunktbildung in Kirchengeschichte oder in der Systematischen Theologie das Latinum.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen M und N sind neben der Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
M	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS AT/NT/KG HS AT/NT/KG	1. Studienjahr	12
N	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS ST/RW HS ST/RW	1. Studienjahr	12
IDS	ohne				2. Studienjahr	4

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, AT - Altes Testament, HS - Hauptseminar, IDS - Interdisziplinäre Studien, KG - Kirchengeschichte, NT - Neues Testament, RW - Religionswissenschaft, ST - Systematische Theologie

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Magister-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Magister-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Magister-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Magister-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Magister-Artium-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Magister-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Magister-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind von der Kandidatin/vom Kandidaten übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bis zu 90 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

M 17: Theologie / Religious Studies, Zweifach - als fortgeführtes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums im Fach Theologie / Religious Studies als Zweifach oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Theologie / Religious Studies im Zweifach -als fortgeführtes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- O** Religionswissenschaftlich-religionspädagogisches Modul
- P** Bibelwissenschaftliches Modul
- Q** Historisch-systematisches Modul
- R** Praktisch-theologisches Modul
- S** Vertiefung: AT oder NT oder KG oder ST oder RW

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
O Religionswissenschaftlich-religionspädagogisches Modul	V Religionswissenschaft/ Religionsgeschichte	2	12
	V/Ü/Sr Ökumenik	2	
	Ü/Sr/HS Religionswissenschaft	2	
	HS Religionspädagogik	2	
P Bibelwissenschaftliches Modul	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	Ü/Sr/HS Altes Testament	2	
	Ü/Sr/HS Neues Testament	2	
Q Historisch-systematisches Modul	Ü/Sr/HS Kirchengeschichte	2	12
	Ü/Sr/HS Systematische Theologie	2	
	V/Ü Philosophie	2	
	V/Ü Philosophie	2	
R Praktisch-theologisches Modul	Ü/Sr Theologie in ausgewählten Praxisfeldern	2	12
	Ü/Sr Religion in den Medien	2	
	Ü/Sr Anwendungsbezogene Bibexegese	2	
	Ü/Sr Anwendungsbezogene Entfaltung theologischer Themen	2	
S Vertiefung: AT oder NT oder KG oder ST oder RW	V/Ü/Sr/HS Vertiefung nach Wahl	2	8
	V/Ü/Sr/HS Vertiefung nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AT - Altes Testament, HS - Hauptseminar, KG - Kirchengeschichte, NT - Neues Testament, RW - Religionswissenschaft, Sr - Seminar, ST - Systematische Theologie, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen O bis S zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie / Religious Studies ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des Studiums der Module
- Hebraicum oder Graecum oder Latinum, spätestens bis zur Modulprüfung S nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen O bis S sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
O	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS RW Ü/Sr Rel. Pädagogik	1. Studienjahr	12
P*	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS AT oder NT Ü/Sr/HS AT oder NT	1. Studienjahr	12
Q**	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS KG oder ST Sr/HS KG oder ST	1. Studienjahr	12
R	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr Prakt.Th./RW Ü/Sr Prakt.Th./RW	2. Studienjahr	12
S	1	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	LV nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, AT - Altes Testament, HS - Hauptseminar, KG - Kirchengeschichte, LV - Lehrveranstaltung, NT - Neues Testament, Rel - Religions-, RW - Religionswissenschaft, Sr - Seminar, ST - Systematische Theologie, Th - Theologie, Ü - Übung

* Wird die Hausarbeit im Alten Testament geschrieben, so ist das Referat im Neuen Testament zu halten - und umgekehrt.

** Wird die Hausarbeit in Kirchengeschichte geschrieben, so ist das Referat in Systematischer Theologie zu halten - und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

M17: Theologie / Religious Studies, Zweifach - als neu aufgenommenes Fach -

Studienvoraussetzungen sind der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B.A.-Studiums oder äquivalenter Studienleistungen.

1. Module

Für das Studium des Faches Theologie / Religious Studies im Zweifach -als neu aufgenommenes Fach- sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module (36 SWS) Fachstudium.

Bezeichnung der Module

- H** Einführung
- I** Religionswissenschaft/Religionspädagogik
- J** Bibelwissenschaften
- K** Historisch-systematisches Modul
- L** Vertiefung: AT oder NT oder KG oder ST oder RW

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
H Einführung	Ü Einführung in das Studium der Theologie	2	12
	Ü Bibelkunde AT	2	
	Ü Bibelkunde NT	2	
	PS Religionspädagogik	2	
I Religionswissenschaft/ Religionspädagogik	V Einführung in die Religionsgeschichte	2	12
	PS Einführung in die Religionswissenschaft	2	
	V/Ü Religionspädagogik	2	
	Ü/Sr Religionspädagogik	2	
J Bibelwissenschaften	V Altes Testament	2	12
	V Neues Testament	2	
	PS/Ü/Sr Altes Testament	2	
	PS/Ü/Sr Neues Testament	2	
K Historisch- systematisches Modul	V/Ü Kirchengeschichte	2	12
	PS/Ü/Sr Kirchengeschichte	2	
	V/Ü Systematische Theologie	2	
	PS/Ü/Sr Systematische Theologie	2	
L Vertiefung nach Wahl	V/Ü/Sr/HS nach Wahl	2	8
	V/Ü/Sr/HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AT - Altes Testament, HS - Hauptseminar, NT - Neues Testament, PS - Proseminar, Sr - Seminar, Ü - Übung, V - Vorlesung

Die den Fachmodulen H bis L zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie / Religious Studies ausgewiesen.

2. Modulscheine

In der unten stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis des Studiums der Module

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen H bis L sind Bestandteil der Magister-Artium-Prüfung.

Modul	Anzahl der PL'en	Art der PL	Dauer der PL	Veranstaltung für die PL	Regelprüfungstermin	LP
H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	Ü AT und NT PS Rel.Pädagogik	1. Studienjahr	12
I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr Rel.Pädagogik PS Rel.Geschichte	1. Studienjahr	12
J*	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr AT oder NT PS AT oder NT	1. Studienjahr	12
K**	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr KG oder ST PS KG oder ST	2. Studienjahr	12
L	1	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	Ü/Sr/HS nach Wahl Ü/Sr/HS nach Wahl	2. Studienjahr	8

Abkürzungen: PL – Prüfungsleistung, AT - Altes Testament, HS - Hauptseminar, KG - Kirchengeschichte, NT - Neues Testament, PS - Proseminar, Rel - Religions-, Sr - Seminar, ST - Systematische Theologie, Ü - Übung

* Wird die Hausarbeit im Alten Testament geschrieben, so ist das Referat im Neuen Testament zu halten - und umgekehrt.

** Wird die Hausarbeit in Kirchengeschichte geschrieben, so ist das Referat in Systematischer Theologie zu halten - und umgekehrt.

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Vom 19. Mai 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- | | |
|--|---|
| <p>§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang</p> <p>§ 2 Prüfungsaufbau</p> <p>§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen</p> <p>§ 4 Bildung der Modulnoten</p> <p>§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 6 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 Meldefristen und Fristüberschreitung</p> <p>§ 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Diplomarbeit</p> <p>§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>§ 11 Arten der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 12 Mündliche Prüfungen</p> <p>§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten</p> <p>§ 14 Projektarbeiten</p> <p>§ 15 Diplomarbeit und Kolloquium</p> <p>§ 16 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 17 Zentrales Prüfungsamt</p> <p>§ 18 Prüfer und Beisitzer</p> <p>§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen</p> | <p>§ 25 Zweck der Diplomprüfung</p> <p>§ 26 Prüfungsvorleistungen</p> <p>§ 27 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung</p> <p>§ 28 Zusatzfächer</p> <p>§ 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung</p> <p>§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde</p> |
|--|---|

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Prüfungsplan Grundstudium
- Anlage 2 Prüfungsplan Hauptstudium
- Anlage 3 Prüfungsplan Hauptstudium/Schwerpunkte
- Anlage 4 Diploma Supplement

II. Diplom-Vorprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

I. Allgemeines *

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester. Das Vorpraktikum im Umfang von zwölf Wochen, von denen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, muss bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum (als Anlage der Studienordnung).

(4) Im Hauptstudium, im sechsten Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

* Die Diplomprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Wirtschaftsbetrieb mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt. Sie können als Blockveranstaltung durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (als Anlage der Studienordnung).

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung der studienabschließenden Modulprüfungen sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von § 15 Abs. 8 bis 10; daneben werden noch Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu sechs Semesterwochenstunden angeboten.

(6) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Entsprechend dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der credits, die für ein Modul, das gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vorgeschriebene Vorpraktikum und Praktikum oder die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 credits. Bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern bedeutet das eine Arbeitsbelastung von 7200 Stunden, für die insgesamt 240 credits vorgesehen sind. Davon entfallen 2700 Stunden (90 credits) auf das Grundstudium und 4500 Stunden (150 credits) auf das Hauptstudium.

(7) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält eine Beschreibung der Module.

(8) In das Studium sind Fachexkursionen im Gesamtumfang von 13 Tagen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.

(9) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder

hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium beziehungsweise für das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters abzulegen.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 22 und 26 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in den §§ 22 und 26 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden und die Prüfungsvorleistungen und das Vorpraktikum erfolgreich absolviert sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen und die Prüfungsvorleistungen erfolgreich absolviert wurden, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung

ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS. Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in den Anlagen 1 bis 3 vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und Module, das gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vorgeschriebene Vorpraktikum und Praktikum und die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von credits setzt das Bestehen der jeweiligen Prüfungsvorleistung, der Modulprüfung und die Teilnahme an den durchgeführten Exkursionen, die erfolgreiche Durchführung des gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Vorpraktikums und Praktikums oder das Bestehen der Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die für eine Prüfungsvorleistung, ein Modul, das Vorpraktikum, das Praktikum oder die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben werden, nach der jeweils für eine durchschnittlich begabte Kandidatin/einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung der Kandidatin/des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(5) Die für die Module, das gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vorgeschriebene Vorpraktikum und Praktikum und die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen credits ergeben sich aus Anlage 2.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll spätestens innerhalb des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 5) erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. In der Regel in den letzten drei Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum). Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während des Prüfungszeitraumes in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den §§ 22 ff. und 26 ff. erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung im Sinne von § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 zur Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit. Versäumnisgründe, die der Student nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzubereitern, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslandsaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester zehn credits erworben hat. Ferner können bis zu zwei Fachsemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Über den Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 7 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Diplomarbeit gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzubereitern, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Diplomarbeit gilt Absatz 8. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung der Diplomprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuchs (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Das gilt auch für eine nicht bestandene Prüfung, die als Freiversuch zählt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(8) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die

„ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses der ersten Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 4 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der in § 15 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 versäumt, gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(10) Eine zu den in § 7 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Diplomprüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit die §§ 23 und 27 nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare, Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleistungen,
- Kolloquien und sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Sind für die in §§ 22, 23, 26 und 27 dargestellten Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch

den Prüfungsausschuss. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüf-

ling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 4.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem Studiengang des Fachbereiches Wirtschaft tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in den Anlagen 2 und 3 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen

kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Diplomarbeit dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren (möglichst aus verschiedenen Studiengängen), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, des praktischen Studiensemesters und zur Diplomarbeit,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
10. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in

der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 Landeshochschulgesetz (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Diplomstudiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. ein Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 3 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§§ 22 und 26) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Diplomstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 8 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3, jedoch erst bei der Anmeldung zur letzten Modulprüfung im Rahmen des Vordiploms,
3. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§§ 22 und 26),
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
6. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und

7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung kann nur erfolgen, wenn der Kandidat die nach dieser Prüfungsordnung festgelegten jeweiligen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

(7) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das nach § 1 Abs. 3 und 4 erforderliche Vorpraktikum und Praktikum vollständig abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Diplomstudiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar immatrikuliert war und an den im entsprechenden Lehrgebiet durchgeführten Exkursionen teilgenommen hat.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

§ 22 Prüfungsvorleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle in Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die in der Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn das in § 1 Abs. 3 geforderte Vorpraktikum erbracht worden ist.

§ 23 Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in neun Pflichtmodulen gemäß Absatz 2.

(2) Die Pflichtmodule für die Diplomvorprüfung sind wie folgt vorgegeben:

1	PM	Grundlagen des Rechts II
2	PM	Wirtschaftsprivatrecht III
3	PM	Gesellschaftsrecht
4	PM	Steuerrecht II
5	PM	Grundlagen der Informatik II
6	PM	Einführung in die Betriebswirtschaft III
7	PM	Rechnungswesen III
8	PM	Finanzwirtschaft
9	PM	Englische Rechts- und Wirtschaftssprache II

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Modul angeboten werden.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß Anlage 1, die nicht Prüfungsvorleistungen sind, ein. Für die Wichtung werden die gemäß Satz 2 zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen ECTS-Punkten multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Satz 3 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten gemäß Satz 2 entfallenden ECTS-Punkte. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weite-

ren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.

III. Diplomprüfung

§ 25 Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die abzulegenden Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 26 Prüfungsvorleistungen

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang die Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 19 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Modulprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen und der Notendurchschnitt der restlichen Prüfungsleistungen besser als „befriedigend“ (3,0) ist. Über den Antrag, der beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die in Anlage 3 bezeichneten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die in Anlage 2 und 3 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen credits erworben hat.

§ 27

Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in 16 Pflichtmodulen gemäß Absatz 2,
2. den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen des vom Studenten gewählten Schwerpunktes gemäß Absatz 3,
3. der Modulprüfung im Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 4,
4. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Pflichtmodule für das Hauptstudium sind wie folgt vorgegeben:

- | | | |
|----|----|---|
| 1 | PM | Arbeitsrecht |
| 2 | PM | Unternehmensrecht |
| 3 | PM | Öffentliches Recht |
| 4 | PM | Prozessrecht |
| 5 | PM | Rechtsinformatik |
| 6 | PM | Vertiefung Vertrags- und Handelsrecht |
| 7 | PM | Vertragsgestaltung |
| 8 | PM | Recht der Unternehmenskrise |
| 9 | PM | Bilanzanalyse |
| 10 | PM | Managementlehre/Personalwirtschaft |
| 11 | PM | Controlling |
| 12 | PM | Enterprise Resource Planning (ERP) |
| 13 | PM | Juristische und betriebswirtschaftliche Techniken IV |
| 14 | PM | Juristische und betriebswirtschaftliche Techniken V |
| 15 | PM | Juristische und betriebswirtschaftliche Techniken VI |
| 16 | PM | Juristische und betriebswirtschaftliche Techniken VII |

(3) Die Pflichtmodule für den vom Studenten gewählten Schwerpunkt sind wie folgt vorgegeben:

Schwerpunkt I:

Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung

- | | | |
|-----|----|---|
| SPM | S1 | Ertragssteuern |
| SPM | S2 | Sonstige Steuerarten |
| SPM | S3 | Bilanzierung |
| SPM | S4 | Betriebliches Prüfungswesen und Betriebsprüfung |

Schwerpunkt II:

Internationales Wirtschaftsrecht und Neue Technologien

- | | | |
|-----|----|--|
| SPM | I1 | Europäisches Wirtschaftsrecht |
| SPM | I2 | Deutscher und internationaler gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht |
| SPM | I3 | Internet- und EDV-Recht |
| SPM | I4 | Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs |
| SPM | I5 | Internationales Management |
| SPM | I6 | E-Commerce und Multimedia |

Schwerpunkt III:

Arbeitsrecht und Personalmanagement

- | | | |
|-----|----|--|
| SPM | A1 | Kollektives Arbeitsrecht |
| SPM | A2 | Individualarbeitsrecht Vertiefung |
| SPM | A3 | Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes |
| SPM | A4 | Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht |
| SPM | A5 | Enterprise Resource Planning (ERP) |
| SPM | A6 | Personalwirtschaft |

(4) Aus folgender Liste ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen:

- | | | |
|-----|----|---|
| WPM | 1 | Besondere Entwicklungen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts |
| WPM | 2 | Besondere betriebliche Funktionen in Produktions- und Dienstleistungsunternehmen |
| WPM | 3 | Empirische Wirtschaftsforschung |
| WPM | 4 | Finanzmanagement |
| WPM | 5 | Insolvenzrecht |
| WPM | 6 | Internationales Wirtschaftsprivatrecht |
| WPM | 7 | Kollektives Arbeits- und Sozialrecht |
| WPM | 8 | Marketing |
| WPM | 9 | Öffentliches Dienstrecht |
| WPM | 10 | Privatversicherungsrecht |
| WPM | 11 | Rechtsinformatik |
| WPM | 12 | Recht der Finanzdienstleistungen |
| WPM | 13 | Thema aus dem Angebot anderer Studiengänge im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses |

Für das Wahlpflichtmodul WPM 13 wird das Einvernehmen nur erteilt, wenn ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Studiengang Wirtschaftsrecht besteht.

(5) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

(6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(7) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen (einschließlich des praktischen Studiensemesters) erfolgreich abgelegt hat.

§ 28

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen, soweit sie nicht Prüfungsvorleistungen sind, sowie aller Wahlpflichtmodule und die Note der Diplomarbeit ein. Für die Wichtung werden die

gemäß Satz 2 zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen ECTS-Punkten multipliziert. Die ECTS-Punkte der Diplomarbeit werden für die Wichtung verdoppelt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 entfallenden ECTS-Punkte, wobei die ECTS-Punkte der Diplomarbeit verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Wirtschaft,
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems,
- Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),

- Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle), Einordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(7) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges des Studienganges anzugeben.

(8) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichssprecher unterzeichnet.

§ 30

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule), abgekürzt durch Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) beziehungsweise Diplomwirtschaftsjurist (Fachhochschule), abgekürzt durch Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die

Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Grundsätzlich gilt diese Diplomprüfungsordnung erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Diplomprüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 26. November 1998² tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

§ 34

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Mai 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 19. Mai 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 2003, Az.: VII 301 3152-02/003).

Wismar, den 19. Mai 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 504

² Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 77

Anlage 1

Prüfungsplan Grundstudium

Nr.		Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
			Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
1	PM	Vorpraktikum (8 Wochen während des Grundstudiums)	-	4	-	4	-	3
2	PM	Grundlagen des Rechts I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	5				
3	PM	Grundlagen des Rechts II			MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr. 2	6		
4	PM	Wirtschaftsprivatrecht I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	7				
5	PM	Wirtschaftsprivatrecht II			PV K120 o. K 90 u. APL o. APL	6		
6	PM	Wirtschaftsprivatrecht III					MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr. 4 u. 5	4
7	PM	Gesellschaftsrecht					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	4
8	PM	Steuerrecht I			PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2		
9	PM	Steuerrecht II					MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr. 8	4

Nr.		Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
			Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
10	PM	Grundlagen der Informatik I			PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2		
11		Grundlagen der Informatik II					MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr.10	3
12	PM	Einführung in die Betriebswirtschaft I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	4				
13	PM	Einführung in die Betriebswirtschaft II			PV K120 o. K90 u. APL o. APL	4		
14	PM	Einführung in die Betriebswirtschaft III					MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr.11 u. 12	4
15	PM	Rechnungswesen I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	3				
16	PM	Rechnungswesen II			PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2		
17	PM	Rechnungswesen III					MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr. 15 u. 16	2
18	PM	Finanzwirtschaft					MP K180 o. K120 u. APL o. APL	4
19	PM	Volkswirtschaft	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	3				

Nr.		Modul	1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR
			Prüfung		Prüfung		Prüfung	
20	PM	Englische Rechts- und Wirtschaftssprache I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2				
21	PM	Englische Rechts- und Wirtschaftssprache II			MP K180 o. K120 u. APL o. APL VZT: PV Nr. 20	2		
22	PM	Juristische u. betriebswirtschaftliche Techniken I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2				
23	PM	Juristische u. betriebswirtschaftliche Techniken II			PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2		
24	PM	Juristische u. betriebswirtschaftliche Techniken III					PV K120 o. K90 u. APL o. APL	2
		Anzahl CR		30		30		30

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Abkürzungen:

CR = Credits; K n = Klausur (n = Minuten); APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; PV = Prüfungsvorleistung; VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Nr.		Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
			Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
10	PM	Managementlehre/ Personalwirtschaft	MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	4								
11	PM	Controlling							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	7		
12	PM	Enterprise Resource Planning (ERP)									MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	4
13	PM	Juristische und betriebswirt- schaftliche Techniken IV	MP K120 o. K90 u. APL o. APL	2								
14	PM	Juristische und betriebswirt- schaftliche Techniken V			MP K120 o. K90 u. APL o. APL	2						
15	PM	Juristische und betriebswirt- schaftliche Techniken VI							MP K120 o. K90 u. APL o. APL	2		
16	PM	Juristische und betriebswirt- schaftliche Techniken VII									MP K120 o. K90 u. APL o. APL	3
17	PM	Praktikum					Studien- arbeit	26				
18	PM	Diplomarbeit und Verteidigung									Diplom- arbeit und Verteidi- gung	17
		Anzahl CR		18		19		30		16		24

Wahlpflichtmodul

Nr.	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
	WP M Freie Wahlpflicht- Module			MP K120 o. K90 u. APL o. APL	5						

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Abkürzungen:

CR = Credits; K n = Klausur (n = Minuten); APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; PV = Prüfungsvorleistung; WPM = Wahlpflichtmodul

Prüfungsplan Hauptstudium

Schwerpunkt I: Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung

Nr.	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
SPM	Ertragssteuern I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	6								
SPM	Ertragssteuern II							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Ertrags- steuern I	7		
SPM	Sonstige Steuerarten							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6		
SPM	Bilanzierung I	PV K120 o. K90 u. APL o. APL	6								
SPM	Bilanzierung II			MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Bilanzie- rung I	6						
SPM	Betriebliches Prüfungswesen und Betriebsprüfung							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	7		
	Anzahl CP		12		6				20		

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Abkürzungen:

CP = Credit Points; K n = Klausur (n = Minuten); APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; PV = Prüfungsvorleistung; SPM = Schwerpunktspflichtmodul; VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Prüfungsplan Hauptstudium

Schwerpunkt II: Internationales Wirtschaftsrecht und Neue Technologien

Nr.	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
SPM	Europäisches Wirtschaftsrecht	MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6								
SPM	Deutscher u. int. gewerbl. Rechtsschutz u. Kartellrecht							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	7		
SPM	Internet- und EDV-Recht							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6		
SPM	Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs			MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6						
SPM	Internationales Management	MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6								
SPM	E-Commerce und Multimedia							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	7		
	Anzahl CP		12		6				20		

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Abkürzungen:

CP = Credit Points; K n = Klausur (n = Minuten); APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; PV = Prüfungsvorleistung; SPM = Schwerpunktpflichtmodul; VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Prüfungsplan Hauptstudium

Schwerpunkt III: Arbeitsrecht und Personalmanagement

Nr.	Modul	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
SPM	Kollektives Arbeitsrecht	MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6								
SPM	Individualarbeitsrecht Vertiefung							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6		
SPM	Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes			MP K120 o. K90 u. APL o. APL	3						
SPM	Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht I			PV K120 o. K90 u. APL o. APL	3						
SPM	Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht II							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Sozialversicherung u. Lohnsteuerrecht I	4		
SPM	Enterprise Resource Planning (ERP)	MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	6								
SPM	Personalwirtschaft							MP K180 o. K120 u. APL o. PA o. APL	10		
	Anzahl CP		12		6				20		

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Abkürzungen:

CP = Credit Points; K n = Klausur (n = Minuten); APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; PV = Prüfungsvorleistung; SPM = Schwerpunktspflichtmodul; VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) / Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) / Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

2.2 Main Field(s) of Study:

Business Law and Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design

Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (4 years) with thesis

3.2 Official Length of Program:

4 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 4 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of law relevant for business enterprises (such as private law, company law, tax law, labour law, contract design) with thorough expertise in business administration and key skills necessary for responsible and independent professional work (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of legal and economic topics enabling them to build up special expertise either in taxation and accounting, labour law and human resources, international business law or corporate finance/banking- and insolvency law. Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Diplomzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

5.2 Professional Status:

The diploma degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business law and business administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Diploma Degree Certificate (Diplomurkunde)

Diploma Degree Certification (Diplomzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

(Official Stamp/Seal)

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

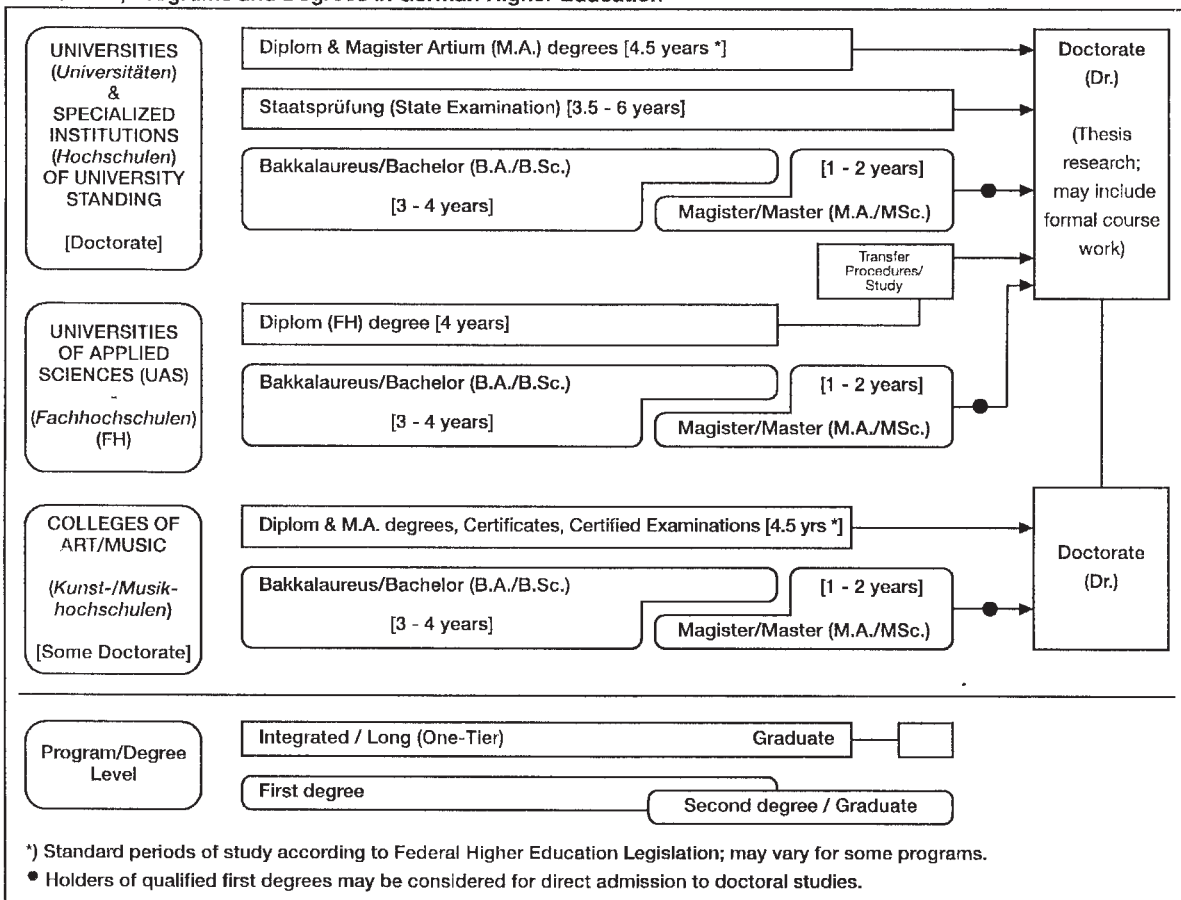
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... : B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Kröpelin
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2004
 - d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen im Bereich der Regionalen Schulen, Realschulen und verbundenen Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Realschule mit Grundschule Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 - d) ca. 440 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Musikgymnasium „Goethe-Gymnasium“ Schwerin
 - b) Landeshauptstadt Schwerin
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 1033 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle ist zum 1. September 2004 zu besetzen:

Odessa/Ukraine

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehören

- Koordinierung des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen in der südlichen Ukraine im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms
- Beratung von Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK
- Unterricht und Prüfungsvorsitz an den Prüfungsschulen

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der GUS, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in der Ukraine existierende Lehrerentsendeprogramm in enger Zusammenarbeit mit der Fachberaterin/Koordinatorin in Kiew zu planen, zu organisieren und umzusetzen,

- Russischkenntnisse sollten vorhanden sein oder sehr schnell erlernt werden können, ukrainische Sprachkenntnisse wären vorteilhaft,
- Profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den ukrainischen Stellen),
- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern, die im Schuldienst tätig sind.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr Dr. Harmgardt (Tel.: 01888 3581438).

Die Bewerbung ist **bis zum 31. Januar 2004** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7201)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Fortbildungskurse in Großbritannien

International Study Programmes (ISP) bietet folgende Kurse für Englischlehrkräfte an:

- für Lehrkräfte, die Englisch in der Grundschule unterrichten:

21.03. – 03.04.2004 in Portsmouth
 12.04. – 25.04.2004 in Portsmouth
 11.07. – 24.07.2004 in Portsmouth

Kurskosten: 1149 Euro (Frühjahr)
 1270 Euro (Sommer)

- für Lehrkräfte, die Englisch in der Sekundarstufe unterrichten:

21.03. – 02.04.2004 in Cheltenham
 12.04. – 24.04.2004 in Southampton
 10.07. – 24.07.2004 in Gloucester

Kurskosten: 1149 Euro (Frühjahr)
 1298 Euro (Sommer)

- für Lehrkräfte, die Geographie, Geschichte, Sozialkunde oder eine Naturwissenschaft in der Fremdsprache unterrichten:

04.07. – 16.07.2004 in Colchester

Kurskosten: 1291 Euro

Die Kurskosten umfassen Kursprogramm, Unterkunft bei Gastfamilien und Verpflegung. Auf Wunsch ist gegen Zahlung eines Aufpreises auch die Unterbringung in einem Hotel möglich. Reisekosten und Fahrtkosten vor Ort sowie Ausgaben für Eintrittskarten und Versicherungen sind von den Teilnehmern ebenfalls zu tragen. Die Organisation der Hin-/Rückreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen für die Kursanmeldung können beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angefordert werden und sind **bis zum 2. Januar 2004** (Frühjahrskurse) **und 25. März 2004** (Sommerkurse) in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Mecklenburg-Vorpommern
 Ref. 202 A
 19048 Schwerin
 (Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen.

Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme an den Kursen Dienstbefreiung gewährt werden.

Zur Teilnahme an den Kursen können im Rahmen des EU-Bildungsprogrammes SOKRATES, Aktion COMENIUS 2, Zuschüsse beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag auf Bezuschussung muss dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mindestens fünf Monate vor der Maßnahme vorliegen. Dem Antrag ist die Bestätigung des Kursveranstalters über die Registrierung des Antragstellers sowie ein Kostenvoranschlag über die Reisekosten beizufügen. Die Anschrift des Kursveranstalters lautet

International Study Programmes
 The Manor, Hazleton
 CHELTENHAM
 Gloucestershire GL54 4EB
 Tel.: ++1451 860-379
 Fax: ++1451 860-482
 E-Mail: Discover@International-Study-
 Programmes.org.uk.

Der Antrag auf Bezuschussung ist unter folgender Adresse erhältlich:

www.kmk.org
 (Pädagogischer Austauschdienst/
 SOKRATES/Formulare/
 COMENIUS 2.2.c)

ProjektWerkstatt 2003 Schülerwettbewerb der Bundeszentrale für politische Bildung

Mit sechs verschiedenen Themen können sich Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 11 am Wettbewerb der Bundeszentrale für politische Bildung beteiligen. Jedes Thema ist in zwei Aufgabenstellungen geteilt, eine für das 5. bis 8. Schuljahr, die andere für das 8. bis 11. Schuljahr.

Die Themen sind:

1. Wir mischen uns ein
2. Sauberes Wasser ist Leben
3. Spuren des Nationalsozialismus
4. Daily Talks – Fiktion oder Wirklichkeit?
5. Es ist normal, anders zu sein
6. Politik brandaktuell

Jede Klasse darf nur ein Thema wählen und nur eine gemeinsame Arbeit abliefern. Dabei sind die Einsendebedingungen zu beach-

ten (zwei vollständig ausgefüllte Einsendezettel), die in der Ausschreibung gefordert werden. **Einsendeschluss** ist der **1. Dezember 2003**.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden bei:

Bpb-Schülerwettbewerb
Postfach 2345
53013 Bonn
Tel.: 01888 515-586
E-Mail: sw@bpb.de

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.schuelerwettbewerb.de.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 534

Schülerwettbewerb „FUTURE MOUNTAIN“

Unter www.wintersportwochen.info gestalten Schüler ihre eigenen Olympischen Spiele in den Bergen: die Young Winter Games 2005.

Wie würden die Olympischen Spiele wohl aussehen, wenn sie von einer Schulklasse organisiert würden? „Auf alle Fälle innovativ und visionär“, sind sich die Veranstalter des Wettbewerbs an Schulen in Deutschland und Österreich einig. Die Österreich Werbung und der Fachverband der Seilbahnen Österreichs veranstalten zum zweiten Mal einen Schülerwettbewerb, bei dem kreative und kompetente Beiträge mit Reise- und Sachpreisen für die ganze Klasse belohnt werden. Ziel des Wettbewerbs, der in enger Zusammenarbeit mit den Bildungsbehörden in Deutschland und Österreich sowie dem Österreichischen Skiverband organisiert wird, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen „Berg“, „Sport“ und „Jugend“.

Eine Schulklasse bewirbt sich um die Ausrichtung der ersten „Young Winter Games“, einen (noch fiktiven) internationalen Sportwettbewerb speziell für Jugendliche im Jahr 2005. Die Klasse agiert dabei als Agentur, die für einen Ort in den Alpen das Bewerbungskonzept erstellt. Eine Reihe von österreichischen Wintersportorten hat sich zur Verfügung gestellt, um die Klassen mit nötigen Informationen auszustatten. In ihrem Konzept entwickelt die Klasse eigene, neue Sportwettbewerbe sowie innovative Freizeitaktivitäten und plant die nötige Infrastruktur für die Ausrichtung der Spiele. Dabei soll auch eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Ressourcen in den Alpen erfolgen und die Besonderheiten des alpinen Geländes berücksichtigt und in die Veranstaltung integriert werden. Weiterhin präsentieren die Schüler ihre Ideen für ein stimmiges Rahmenprogramm und können ihre eigene Werbekampagne entwickeln – mit Logo, Werbeslogan bis hin zum Werbeclip. Je nach Unterrichtsschwer-

punkt in der teilnehmenden Klasse kann für das Konzept sowohl ein rein kreativer als auch ein sportlicher, wirtschaftlicher, technischer oder ökologischer Zugang zur Thematik gewählt werden. Gefragt sind innovative, zukunftsweisende Ideen für ganzheitliche und ressourcenfreundliche Sport- und Freizeitaktivitäten in den Bergen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schulklassen ab Klasse 9.

Die Anmeldung erfolgt unter www.wintersportwochen.info. **Anmeldeschluss** ist der **21. Dezember 2003**. Angemeldete Klassen erstellen bis dahin eine Kurzpräsentation ihres Konzepts. Die Erstellung des Konzepts selbst erfolgt in freier Form (schriftlich, grafisch, per Audio- und/oder Videomaterial etc.) **bis zum 20. Februar 2004**.

Die Preisträger werden durch eine Jury bis Ende März 2004 ermittelt. Für die besten Beiträge gibt es neunmal Gratis-Wintersportwochen mit Skipass und Unterkunft für die ganze Klasse in Österreich sowie viele Sachpreise. Die Initiatoren des Wettbewerbs sind bestrebt, Wintersportorte zu finden, um die besten Ideen 2005 tatsächlich zu realisieren.

Weitere Informationen bei

Österreich Werbung
(Klaus Ehrenbrandtner)
Tel.: 030 219148-16
E-Mail: info@wintersportwochen.de
Direktanmeldung: www.wintersportwochen.info

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 534

Schülerzeitungswettbewerb des Bundespräsidenten 2004

Im Jahr 2004 ist ein bundesweiter Schülerzeitungswettbewerb unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz geplant.

Der Wettbewerb soll die Arbeit und Leistung der Schülerzeitungsredaktionen öffentlich präsentieren und würdigen und die Schülerpresse als wesentliches Element demokratischer Schulstruktur fördern.

Die Bewerbung zur Teilnahme erfolgt auf Landesebene.

Je eine Schule pro Schulart wird von einer Jury ausgewählt (Mecklenburg-Vorpommern kann sechs Schulen nominieren).

Die Kategorien sind

- Grundschulen,
- Hauptschulen,
- Realschulen/Gesamtschulen ohne Sek II,
- Gymnasien/Gesamtschulen mit Sek II,
- Berufsbildende Schulen,
- Sonderschulen/Förderschulen.

Weitere Schularten werden einer dieser sechs Kategorien zugeordnet.

Voraussetzung für die Bewerbung beziehungsweise Teilnahme am Wettbewerb ist

- regelmäßiges Erscheinen der Schülerzeitung,
- Vorlage als Printmedium,
- Aktualität (laufendes Schuljahr).

Bewertungsaspekte sind

- Darstellung des Schullebens, Mitgestaltung, Mitverantwortung,

- Darstellen der außerschulischen Wirklichkeit, Bezug zur Region, zum Land und der Welt,
- angemessene Berücksichtigung der Interessen und Probleme der Schülerschaft,
- Inhalt und Erscheinungsbild sind schülerbezogen, alters- und sachgerecht,
- Sprache und Stil,
- Argumentationsniveau, Originalität und Kreativität,
- übersichtliche Themenstruktur, Schwerpunkte,
- Layout, grafische Gestaltung, Titelbild
- Organisation: Auflagen- und Preiskalkulation, Sponsorenwerbung.

Interessierte Schulen bewerben sich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb **bis zum 12. Dezember 2003** mit mindestens zwei aktuellen Schülerzeitungen beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588-7245
E-Mail: e.goetz@kultus-mv.de.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 535

FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ Motto 2004: „Perspektive Job“

Der bundesweite FOCUS-Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ startet in diesem Schuljahr zum achten Mal. Diesmal sollen die Schüler unter dem Motto „Perspektive Job“ eine Projektarbeit in Kooperation mit einem Unternehmen erstellen. Schülerteams gehen dabei der Frage nach, welchen Einfluss moderne Technologien auf die Welt von morgen haben und welche Berufsperspektiven sich daraus ergeben.

Folgende Themenfelder können ausgewählt werden:

- Energie und Umwelt
- Bio-, Gentechnologie und Gesundheit
- Naturwissenschaft und Technik
- Mobilität, Verkehr und Raumfahrt
- Information, Kommunikation und Medien
- Arbeit, Gesellschaftspolitik und Lernen

Allen Schülergruppen stehen Fachleute vom VDI Verein Deutscher Ingenieure und dem Verband Elektrotechnik Elektro-

nik Informationstechnik (VDE) beratend und als Gutachter während der Projektarbeit zur Seite. Teilnehmen können Teams der Klassen 9 – 13 aller allgemein und berufsbildenden Schulen. Die **Anmeldefrist** endet am **29. Februar 2004**.

Als Preis für das beste Team hat der Chiphersteller Intel eine Reise ins amerikanische Hightech-Zentrum Silicon Valley ausgeschrieben.

Abgabetermin ist der **15. Mai 2004**.

Projektarbeiten können auf CD-ROM oder DVD, im Internet, als VHS-Video oder als Manuskript (maximal 30 Seiten) eingereicht werden. Zu jeder Arbeit ist eine dreiseitige Zusammenfassung einschließlich der Präsentation für die Juroren beizufügen.

Weitere Informationen sind unter www.focus-magazin-verlag.de/schule abzurufen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 535

5. Wettbewerb „SPURT“ (Schüler-Projekte um Roboter-Technik)

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Rostock und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern rufen zum 5. Bundesweiten Wettbewerb um Robotertechnik SPURT auf. SPURT findet am 14. Mai 2004 in Warnemünde statt.

Die Aufgabe lautet: Ein kleines Modellfahrzeug bauen, das es schafft, eigenständig an einer herzförmigen Fahrbahnmarkierung entlang zu fahren. Die gesamte rechte Fahrbahnhälfte ist weiß und die gesamte linke Fahrbahnhälfte ist schwarz. Das Fahrzeug soll so steuern, dass es die Trennlinie nie ganz verliert und auch in Kurven der Fahrbahn folgt. Angetreten wird in verschiedenen Kategorien. Der Schnellste gewinnt!

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Wettbewerbs zu finden. Hier gibt es Hilfestellung zum Bau eines einfachen SPURT-Mobiles, Hinweise zum Einstieg und vieles mehr.

Für Lehrer, die mit Schülern SPURT-Mobile im Unterricht oder in der Freizeit bauen wollen, können Tutorien zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen:

Institut MD
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
Universität Rostock
Richard-Wagner-Str. 31
18119 Rostock-Warnemünde
Tel.: 0381 498-3533 (B. Krumpholz)
Fax: 0381 498-3601
Web: <http://spurt.uni-rostock.de>
E-Mail: spurt@etechnik.uni-rostock.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 536

Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2003/2004

Die Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin schreibt zum sechsten Mal einen Ideenwettbewerb in Schulen und Jugendgruppen der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Wettbewerb steht unter dem Thema „Verantwortung übernehmen, unternehmerische Initiative entfalten, sich gesellschaftlich engagieren“.

Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab 14 Jahren sind aufgefordert, Ideen für Projekte zu entwickeln, die Aspekte des Themas realisieren können. Ideen können soziale, kommunale, wirtschaftliche, handwerkliche oder künstlerische Ziele verfolgen. Projektideen sollen möglichst in den Schulen oder in der Jugendarbeit umgesetzt werden können.

Schwerpunkte sind dabei

- gemeinsame Projekte von Schule und Jugendarbeit,
- Schule als gestaltete Lebenswelt,
- Kooperation mit Schulen in Entwicklungsländern,
- generationsübergreifende Projekte mit Jüngeren und Älteren,
- Projekte im Stadtteil.

Projektideen können von Jugendlichen allein oder gemeinsam eigenverantwortlich eingereicht werden. Kooperationen zwischen

Schülern und Lehrern oder Sozialarbeitern sind erwünscht. Auch Projekte, die an Schulen oder in der Jugendarbeit bereits bestehen und der Zielsetzung entsprechen, können eingereicht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Gute Ideen werden prämiert und ins Internet gestellt. Preisträger werden zu einer Lernwerkstatt eingeladen.

Eingereichte Projekte sollen auf maximal fünf Schreibmaschinen-seiten beschrieben und **bis zum 31. Januar 2004** zusammen mit der ausgefüllten Teilnahmeerklärung an folgende Adresse gesandt werden:

Stiftung „Brandenburger Tor“
der Bankgesellschaft Berlin
Stichwort „Jugend übernimmt Verantwortung“
Pariser Platz 7
10117 Berlin
E-Mail: janet.alvarado@bankgesellschaft.de
Internet: www.stiftung.brandenburgertor.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 536

Bundesweiter Schülerwettbewerb „alle für EINE WELT - EINE WELT für alle“

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung führt InWent gGmbH mit dem Zeitbild Verlag im Schuljahr 2003/2004 den bundesweiten Schulwettbewerb zur Entwicklungspolitik „alle für EINE WELT – EINE WELT für alle“ durch. Initiative und Schirmherrschaft liegen bei Bundespräsident Johannes Rau. Start des Wettbewerbs ist der 1. November 2003, **Einsendeschluss** der **5. April 2004**.

Schülerinnen und Schüler sind aufgerufen, sich mit ihren Ideen, Projekten und Beiträgen für eine gerechte Welt am Wettbewerb zu beteiligen. Es können Websites, Texte, CD-ROMs, Videos, Plakate, Songs, Werbekampagnen, Schülerzeitungen, Kunstobjekte etc. eingereicht werden.

Die Siegerteams werden am 4. Juni 2004 in Berlin auf einem großen Event von Bundespräsident Johannes Rau und der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik, Heidemarie Wiezorrek-Zeul, prämiert.

In ein Unterrichtskonzept eingebettet, wird „alle für EINE WELT - EINE WELT für alle“ von ausführlichen Print- und Online-Materialien begleitet. Die Unterrichtsmappe ist für die Sekundarstufe I und II konzipiert und enthält Unterrichtsvorschläge, Arbeitsblätter und eine CD-ROM.

Die Website www.eineweltfueralle.de unterstützt den Wettbewerb mit umfangreichen Informationen und Materialien. Außerdem enthält die Seite das Online-Magazin „Pla:Net“, in dem Jugendliche über entwicklungspolitische Themen schreiben.

Das Begleitmaterial kann von Lehrern kosten- und spesenfrei angefordert werden bei der

Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
Fax: 030 320019-11
E-Mail: bestellung@zeitbild.de

Weitere Informationen bei

Claudia Wegener
Tel.: 030 320019-41
E-Mail: claudia.wegner@zeitbild.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 537

19. Bundeswettbewerb „Komposition“

Der Bundeswettbewerb „Komposition“ wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Deutschen Musikrat von der JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND veranstaltet.

Teilnehmen können Jugendliche im Schüleralter aller Schulstufen und –arten in drei Kategorien.

Einsendeschluss ist der **10. Januar 2004**.

Eine Jury wählt die besten Beiträge aus und lädt zur kostenlosen Teilnahme an einer Kompositionswerkstatt in der Musikalischen Bildungsstätte Schloss Weikertsheim ein.

Ausführliche Informationen und Einsendungen:

JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND
Bundeswettbewerb Komposition
Marktplatz 12
97990 Weikertsheim
Tel.: 07934 9936-21
Fax: 07934 9936-40
Internet: www.JeunessesMusicales.de
E-Mail: Bkampa@JeunessesMusicales.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 537

23. Internationaler Malwettbewerb „Der kleine Montmartre von Bitola“

Das Kinder-Kunst-Studio „St. Cyril and Methodi“ in Bitola/Macedonien lädt wieder zum „Kleinen Montmartre von Bitola“ ein. Die Veranstaltung findet vom 23. bis 30. Mai 2004 statt. Gäste werden die Preisträger des gleichnamigen Wettbewerbs sein.

Teilnehmen am Wettbewerb können Kinder im Alter von vier bis 18 Jahren. Die Themen des Wettbewerbs, ebenso die Techniken sind frei wählbar. Die Arbeiten sollten in Gruppen, nicht unter 20 Arbeiten, eingesandt werden. Die Arbeiten werden nicht zurück gesandt.

Jede eingesandte Arbeit ist auf der Rückseite zu beschriften mit folgenden Angaben:

- Name und Adresse des Autors
- Alter
- Anschrift der Schule
- Name des Lehrers

Einsendeschluss ist der **20. Februar 2004**.

Die Arbeiten sind an folgende Adresse zu senden:

Children's Art Studio „St. Cyril and Methodi“
Dalmatinska 18
7000 Bitola
Republic of Macedonia
Tel./Fax: ++389 47 235184
E-Mail: malbitmo@mt.net.mk

Eine Kopie der Ausschreibung in englischer Sprache kann angefordert werden beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 (Frau Götz)
Werderstr. 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588-7245
E-Mail: e.goetz@kultus-mv.de

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,90 Euro

cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt